VISA 2021/164058-6629-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité
Luxembourg, le 2021-03-10
Commission de Surveillance du Secteur Financier

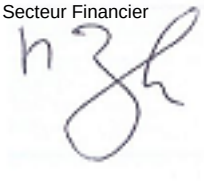

Structured Invest

Verkaufsprospekt

Protect 80 Alte & Neue Welt
Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Stand März 2021
Verwaltungsgesellschaft:
Structured Invest S.A.

Inhalt

WICHTIGE HINWEISE 5
Verwaltung, Vertrieb und Beratung 8
Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil 10
1. Fonds, Anteilklassen 10
2. Verwaltungsgesellschaft 10
3. Anlageziele und Anlagepolitik 11
4. Risikofaktoren 11
5. Verwahrstelle 26
6. Zahlstelle in Luxembourg 28
7. Hauptverwaltung 28
8. Sammelstelle sowie Zahl- und Informationsstelle in Deutschland 29
9. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen 29
10. Ausgabe von Anteilen 29
11. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen 30
12. Ausschluss von „Market Timing“ und „Late Trading“ 31
13. Rücknahme von Anteilen 31
14. Umtausch von Anteilen 32
15. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge 32
16. Ermittlung des Nettoinventarwerts 32
17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts 34
18. Steuern 34
19. Kosten des Fonds 37
20. Ausschüttungspolitik 40
21. Rechnungsjahr 40
22. Laufzeit des Fonds 40
23. Auflösung und Verschmelzung des Fonds 40
24. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements 41
25. Veröffentlichungen 41
26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache 42
27. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen 42
28. Sparplan 48
29. Rechte der Anleger 49
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 50
Verkaufsprospekt – Besonderer Teil „Protect 80 Alte & Neue Welt“ Anhang 1 56
A. Anlagepolitik 56
B. Garantie 59
C. Profil des Anlegerkreises 59
D. Risikomanagement-Verfahren 59
E. Besondere Risikofaktoren 60
Anhang 2 64
A. Verwaltungsreglement 64
B. Sonderreglement Protect 80 Alte & Neue Welt 82

WICHTIGE HINWEISE

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungs- und Sonderreglement beschriebene Sondervermögen „Protect 80 Alte & Neue Welt“ (im Folgenden der „Fonds“) ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) auf unbegrenzte Zeit errichtet wurde.

Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und dem fondsspezifischen Anhang („Anhang“). Anleger, die in den Fonds investieren, sollten daher auch die Informationen beachten, welche im Anhang über den Fonds mit ergänzenden Informationen für den Anleger in den verschiedenen Vertriebsländern enthalten sind.

Der Verkaufsprospekt, der letzte veröffentlichte Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, auch der letzte Halbjahresbericht, müssen dem Anleger auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Verkaufsprospekt, der Anhang, das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie der letzte Jahresbericht und ggf. der letzte Halbjahresbericht bilden eine Einheit. Der Verkaufsprospekt ist nur zusammen mit diesen anderen Dokumenten, die eine Einheit bilden, gültig.

Eine Kurzdarstellung des Fonds ist in Form des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („Wesentliche Anlegerinformationen“) verfügbar. Die Wesentlichen Anlegerinformationen müssen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile kostenlos zur Verfügung gestellt werden und sind unter www.structuredinvest.lu abrufbar.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht im Verkaufsprospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen oder in Unterlagen enthalten sind, auf die sich der Verkaufsprospekt beruft und die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt wird in Ziffer 4 auf die mit der Anlage in den Fonds verbundenen allgemeinen Anlagerisiken und in Punkt F. des Anhangs 1 insbesondere auf die mit der Anlage in den speziellen Fonds verbundenen spezifischen Risiken ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren wird der Anleger im Anhang darauf hingewiesen, dass der Fonds für die Umsetzung seiner Anlagepolitik, seines Anlageziels sowie seines Risikoprofils Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteile des in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Fonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger (siehe Ziffer 11) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie der jeweilige Jahres- oder Halbjahresbericht sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und bei den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich oder unter www.structuredinvest.lu abrufbar.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates („Referenzwert-Verordnung“)

Bei allen (Teil-)Fonds, denen ein Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass nur Referenzwerte von Administratoren verwendet werden, die im ESMA Register registriert sind oder die Registrierung beabsichtigen.

Dieses Register wird von der ESMA gemäß den Vorgaben der Referenzwert-Verordnung veröffentlicht und kann unter https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register eingesehen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Referenzwert-Ausfallplan erstellt, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei einer wesentlichen Änderung oder Beendigung eines Referenzwertes ergriffen würden. Dieser Referenzwert-Ausfallplan wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechtigte Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet und u. a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Anleger haben das Recht, Ihre Daten einzusehen sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

Verwaltungsgesellschaft
Structured Invest S.A.
8 – 10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Christian Voit
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
D-81925 München

Verwaltungsratsmitglieder

Sandro Boscolo Anzoletti
Arabellastraße 12
D-81925 München

Dr. Joachim Beckert
UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Stefan Lieser
Structured Invest S.A.
8–10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Amit Sharma
UniCredit Bank AG
Moor House; 120 London Wall
UK – London EC2Y 5ET

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft
Stefan Lieser
Rüdiger Herres

Fondsmanagement

Fondsmanager
Structured Invest S.A
8 – 10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Sub-Fondsmanager
UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
8 – 10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Verwahrstelle, Hauptverwaltung und Zahlstelle in Luxembourg
CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Sammel-, Zahl- und Informationsstelle in Deutschland
CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

Vertriebsstelle für Deutschland
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
D-81925 München

Zugelassener Wirtschaftsprüfer des Fonds
Deloitte Audit S.à r.l.
560, Rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg

Zugelassener Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft
Deloitte Audit S.à r.l.
560, Rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg

Aufsichtsbehörde
Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxembourg

VERKAUFSPROSPEKT – ALLGEMEINER TEIL

1. Fonds, Anteilklassen

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Fonds ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen (fonds commun de placement). Der Fonds ist auf unbegrenzte Zeit aufgelegt.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und erfüllt die Änderungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in deren geänderter Fassung.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger die Vertragsbedingungen des Fonds an, welche in diesem Verkaufsprospekt und auch im Verwaltungs- und Sonderreglement enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Anleger vor.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteil-klasse einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen werden im Anhang beschrieben.

2. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Structured Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Structured Invest S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form einer Société Anonyme (Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht) mit eingetragenem Sitz in 8 – 10, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg. Sie wurde am 16. November 2005 unter dem Namen HVB Structured Invest S.A. gegründet. Mit Wirkung vom 8. April 2008 wurde der Name in Structured Invest S.A. geändert. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochter der UniCredit Bank AG, München.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. März 2006 im Mémorial C No. 448 veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Stefan Lieser und Herrn Rüdiger Herres zu Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen. Dienstleister, an welche Tätigkeiten übertragen wurden, sind in den Ziffern 7ff. aufgeführt.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Investmentmanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung für den Fonds betrauen.

Dies findet Erwähnung im Anhang.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. der Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Anleger der verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Structured Invest S.A. ist in die Vergütungsstrategie des UniCredit Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des UniCredit Konzerns überwacht. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsstrategie sieht eine Balance zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen vor und definiert Mechanismen für die Auszahlung der variablen Vergütung. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Da jeder Auszahlung eine Überprüfung auf Compliance-konformes Verhalten vorausgeht, fördert sie nachhaltiges Handeln. Die Structured Invest S.A. hat eine Vergütungssystematik definiert, die eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermeidet. Wesentliche negative Aspekte, die bei der jährlichen Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter festgestellt werden, werden in den folgenden Jahren bei der variablen Vergütung berücksichtigt. Somit ist eine mehrjährige Betrachtung sichergestellt. Die Structured Invest S.A. stellt bei der Festlegung der variablen Vergütung der Mitarbeiter auf deren individuelle Leistung, die Leistung der Abteilung, die diese angehören, und das Ergebnis der Gesellschaft ab. Die Berücksichtigung der Wertentwicklung der von der Structured Invest S.A. verwalteten Fonds bzw. der Teilfonds bleibt bei der Festlegung der variablen Vergütung außer Betracht. Im Falle der Auslagerung des Portfoliomanagement stellt die Structured Invest S.A. durch jährliche Kontrollen sicher, dass äquivalente Vergütungsbestimmungen (z.B. CRD IV, UCITS V) erfüllt sind.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter www.structuredinvest.lu veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Verlangen werden die Informationen von der Structured Invest S.A. kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

3. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds fest, die detailliert im Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 27 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt.

Je nach Fonds bzw. Anteilklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie aussprechen. Näheres dazu findet sich im Anhang.

4. Risikofaktoren

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeiner Art und beschreiben unterschiedliche Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Fonds verbunden sind und auf die die Anleger ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind. Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie eine Anlage in Fonds in Betracht ziehen.

4.1 Einführung

Eine Anlage in Fonds ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können unter anderem Aktien- und Rentenmarktrisiken, Währungs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken beinhalten bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser

Risikofaktoren wird nachstehend eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. den Fonds selbst, dessen Vermögenswerte, evtl. zugrunde liegende Basiswerte (Index oder Basket), und die zur Koppelung der Vermögenswerte an den Basiswert eingesetzten Techniken und Instrumente verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände beraten haben.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Fondsanteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, gegebenenfalls den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Haben die Fonds einen Fälligkeitstermin, so gilt: Je kürzer die Restlaufzeit, desto höher das Risiko eines möglichen Wertverlusts.

Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert des Fonds auswirken kann. Es kann keine Einschätzung dahingehend gegeben werden, wie sich das gleichzeitige Auftreten mehrerer Risikofaktoren auswirkt.

Durch den Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageformen weitaus höhere Risiken möglich. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten:

4.2 Allgemeine Risiken

4.2.1 Marktrisiken

Die von dem Fonds erworbenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

4.2.2 Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Die Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden.

4.2.3 Kredit-, Bonitäts- und Ausfallrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Wertpapiere, die von Emittenten mit einer schlechteren Bonität begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einer besserer Bonität begeben werden.

Im Extremfall kann der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden („Ausfallrisiko“).

4.2.4 Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiken können aus umwelt- und sozialen Einflüssen auf einen potenziellen Vermögenswert sowie aus der Unternehmensführung (Governance) eines einem Vermögenswertunterliegenden Unternehmens entstehen. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und

wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Diese Risiken können sich bei deren Eintreten wesentlich, bis zum Totalverlust, auf den Wert und/oder die Rendite des Vermögenswerts auswirken. Negative Auswirkungen auf einen Vermögenswertkönnen ebenfalls die Rendite des Fonds negativ beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite des Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten etwa die Berücksichtigung international anerkannten arbeitsrechtlichen Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles. Die Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des Datenschutzes ist Teil der Governance-Aspekte. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ebenfalls die Aspekte des Klimawandels, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, dem steigenden Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

4.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

4.2.6 Unternehmensspezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

4.2.7 Währungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage Währungsrisiken mit sich bringen kann. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert des Fonds auswirken.

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

4.2.8 Branchenrisiko

Bei Branchenanlagen kann auf Grund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenanlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen Branche oder in miteinander verwandten Branchen abhängig.

4.2.9 Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in

vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen und sonstige Rechtsänderungen sein.

4.2.10 Volatilität

An der Volatilität am Markt lässt sich das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität bei der Wertentwicklung des Fonds selbst, dessen Vermögenswerte, evtl. zugrunde liegende Basiswerte und/oder die zur Koppelung der Vermögenswerte an den Basiswert eingesetzten Techniken und Instrumente, sofern zutreffend, erkennen. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie z. B. der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

4.2.11 Risiko negativer Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem üblichen Marktzins, wie z.B. European Interbank Offered Rate („Euribor“), abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Marktzins unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentral oder einer anderen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Marktzinses sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

4.2.12 Operatives Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen. Im Falle eines Ausfalls oder einer Insolvenz eines Dienstleisters könnten Anleger Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Abwicklung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen) oder sonstige Störungen erleiden.

4.2.13 Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

4.2.14 Verwahrrisiko

Die Finanzinstrumente des Fonds werden von der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Verwahrstelle, CACEIS Bank, Luxembourg Branch verwahrt.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. Lagerstelle resultieren kann.

4.2.15 Rechtsrisiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern, d.h. es besteht das Risiko, dass Verträge aufgrund von Insolvenz, Gesetzesänderungen oder nicht vorhersehbarer Ereignisse beendet werden können.

Grundsätzlich ist das Recht des Großherzogtums Luxemburg maßgeblich, wobei darauf hingeweisen wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Insolvenzverfahren) andere Rechtsordnungen Vorrang genießen, die die Vollstreckbarkeit bestehender Geschäfte beeinträchtigen können.

4.3 Risiken in Zusammenhang mit einem Basiswert (Index oder Basket)
Es ist nicht auszuschließen, dass ein Basiswert zukünftig nicht mehr auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder erheblich verändert wird. Veränderungen des Basiswertes können sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Basiswertes lässt nicht unbedingt auf dessen zukünftige Entwicklung schließen.

Besteht der Basiswert aus einem Index, wird er nicht aktiv verwaltet und die Auswahl der Bestandteile, d. h. der Indizes, Vermögenswerte oder Wertpapiere, erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorgaben in Bezug auf die Zusammenstellung des Index und den diesbezüglichen Auswahlkriterien und nicht in Anlehnung an Wertentwicklungskriterien oder -aussichten. Dementsprechend ist die Zusammenstellung des Index nicht darauf ausgerichtet, Empfehlungen oder Analyseberichten des Index-Sponsors, seinen verbundenen Unternehmen oder anderen Personen zu folgen. Kein Index-Sponsor hat bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der Basiswerte die Pflicht, die Bedürfnisse der Gesellschaft oder der Anleger zu berücksichtigen.

4.4 Allgemeine Hinweise in Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Sonstigen Techniken und Instrumenten
Am 23. Dezember 2015 wurde die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die SFTR regelt im Wesentlichen Verpflichtungen im Hinblick auf so genannte „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“. Durch die SFTR werden für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften neben den nach der „European Market Infrastructure Regulation (EMIR)“ (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister) bereits bestehenden Reportingverpflichtungen (die aber für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte grundsätzlich nicht anwendbar sind) zusätzliche Meldepflichten begründet.

Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, eingesetzt werden. Die nachfolgenden Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Die Vertragspartner von abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate“), müssen erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

· Pensionsgeschäfte

· Wertpapier-Darlehensgeschäfte

· Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Technikenund Instrumenten, die für die Verwaltung des Fonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum), oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis für den Erwerb einer Call- oder Put-Option ist die Optionsprämie.

3. Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

a. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die den Übertrag von potentiellen Kreditausfallrisiken auf den Kontrahenten ermöglichen. Der Kontrahent erhält vom Verkäufer des Kreditrisikos eine regelmäßige Gebühr (Prämie) und zahlt im Gegenzug bei Eintritt eines bei Vertragsabschluß definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung.

b. Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko eines Referenzaktivums (zum Beispiel einer Anleihe, eines Index) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem die Erträge aus dem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerungen mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen periodisch ausgeglichen werden. Somit übernimmt der Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer für die Laufzeit des Geschäfts neben dem Kreditrisiko auch das gesamte Kursrisiko aus dem Referenzaktivum.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagegrundsätze Total Return Swaps abschließen.

Gegenpartei der Total-Return Swaps sind ein oder mehrere Finanzinstitute erster Ordnung („Vertragspartner“), die sich auf derartige Geschäfte spezialisiert haben. Der jeweilige Vertragspartner wird der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Swap-Handelspreis zur Verfügung stellen. Die UniCredit Bank AG ist alleiniger Vertragspartner dieser Geschäfte.

Weitere Einzelheiten zum Abschluss von Total Return Swaps sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

4. Pensionsgeschäfte

Ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält, ist als Pensionsgeschäft definiert. Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.

5. Wertpapier-Darlehensgeschäft

Ein Wertpapier-Darlehensgeschäft (auch „Wertpapierleihgeschäft“ genannt) ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierverleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

6. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen, ist als Rückgeschäft definiert. Dieses Geschäft ist ein „Kauf-/Rückverkaufgeschäft“ für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierte Rechte kauft, und ein „Verkauf-/Rückkaufgeschäft“ für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufgeschäfte“ oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte“ weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne der o.g. Nummer 4 erfasst sind.

4.5 Risiken in Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Sonstigen Techniken und Instrumenten

4.5.1 Derivate

Der Fonds kann Derivate im Rahmen der Anlagegrenzen zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie nutzen. Es dürfen sowohl Derivatgeschäfte getätigt werden, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte außerbörsliche over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Seit August 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) in Kraft.

(OTC)-Geschäfte, die vor dem 1. März 2017 eingegangen wurden („Altgeschäfte“), unterlagen bislang dem Besicherungsanhang von 2001 (besichertes Altgeschäft) oder es handelte sich um ein (bislang) unbesichertes (OTC)-Geschäft (unbesichertes Altgeschäft).

(OTC)-Geschäfte, die ab dem 1. März 2017 eingegangen werden (Neugeschäfte), unterfallen den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen. Von den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen sind nur bestimmte OTC-Derivate betroffen, die a) nach dem Eintritt der Besicherungspflicht abgeschlossen, b) nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt und c) zwischen zwei betroffenen Kontrahenten abgeschlossen werden. Soweit ein (OTC)-Geschäft den neuen EMIR-Besicherungsanforderungen unterfällt, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung über den Austausch von Sicherheiten (sog. beidseitige Besicherung) zu treffen.

Die International Swap and Derivatives Association („ISDA“) und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement, bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte („DRV“) eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst.

Zur Senkung des Risikos durch Transaktionen mit (Credit Default) Swaps (siehe auch 4.5.4 Swaps) geht der Fonds nur (Credit Default) Swaps mit hoch bewerteten Finanzinstituten ein, die auf diesen Transaktionstyp spezialisiert sind, und hält die durch die ISDA bzw. den DRV festgelegten Standardkonditionen ein.

Die Derivate bzw. die Finanzinstrumente mit derivativer Komponente können unter anderem Optionsgeschäfte, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente (inklusive Zinssätze, Wechselkurse, Währungen), Swaps einschließlich Credit Default Swaps und Equity Swaps beinhalten sowie Kombinationen hieraus.

In diesem Zusammenhang können insbesondere folgende Risiken mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sein:

1. Verlustrisiken

a. Derivate bergen spezielle Risiken, die aus der sogenannten Hebelwirkung resultieren. Dieser Hebel wird durch den geringen Kapitaleinsatz beim Erwerb eines Derivats im Vergleich zum direkten Erwerb der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände die Wertänderung des Derivats ausfallen. Entsprechend nehmen Verlustrisiken von Derivaten mit wachsendem Hebel tendenziell zu.
b. Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen.
c. Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind bzw. eingeschränkt werden sollen, können ggf. nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
d. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

2. Kontrahentenrisiko (vgl. auch mit Abschnitt Ausfallrisiko)

Der Fonds darf Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Geschäfte an OTC Märkten können den Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzen, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. Im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei kann der

Fonds Verluste erleiden. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds. Sollte die Gegenpartei der OTC-Derivate in diesem Sinne als Portfolioverwalter auftreten, so wird dies als Auslagerungsvereinbarung in Bezug auf die Portfolioverwaltung betrachtet werden und wird daher die OGAW-Anforderungen in Bezug auf Auslagerungen einhalten.

So kann der Fonds beispielsweise Wertpapierdarlehens-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere Derivatetechniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht erfüllt. Der Fonds kann das Ausfallrisiko gegebenenfalls durch Sicherheiten („Collateral“) reduzieren.

Von den Sicherheiten, die grundsätzlich 100% der gesetzlichen Forderungen betragen, können Wertabschläge (Haircuts) abgezogen werden, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Haircuts müssen die Sicherheiten jederzeit einen ausreichenden Umfang haben, der den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Im Folgenden wird die Sicherheiten- und Haircutpolicy der Structured Invest S.A., die die gesetzlichen Zulässigkeitskriterien der CSSF- Rundschreiben 08/356, CSSF 11/512 in Verbindung mit CSSF 14/592 berücksichtigt, beschrieben:

a. Die Stellung der Sicherheiten für Wertpapierdarlehen-, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte erfolgt nach dem CSSF-Rundschreiben 08/356. Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:
   - Liquide Mittel (die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden.
   - Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
   - Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,
   - Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten genannt werden,

- Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder
- Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.
- Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, ist von einem Unternehmen ausgegeben, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

b. Die Stellung der Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos aus OTC-Derivaten sind im CSSF-Rundschreiben 11/512 geregelt. Zudem finden auch die Kriterien gemäß CSSF- Rundschreiben 08/356 (s. Punkt a.) sowie der allgemeine Grundsatz der Richtlinie CESR/10-788, Kasten 26, abgeändert durch die Richtlinie ESMA 2014/937 in Verbindung mit CSSF-Rundschreiben 14/592, Berücksichtigung:
   - Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten erfüllen außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie.
   - Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich unter Berücksichtigung der verfügbaren Marktpreise unter Hinzuziehung von unabhängigen dritten Datenquellen bewertet, die eine objektive Bewertung der Sicherheiten gewährleisten. Falls erforderlich, werden tägliche Nachschüsse (Variation Margins) genutzt. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Gemäß Haircutpolicy der Structured Invest S.A. werden bei unbaren Sicherheiten keine Haircuts angewandt, wenn die Restlaufzeit der unbaren Sicherheiten bis zu einem Jahr beträgt und die Preisvolatilität gering ist.
   - Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, weist eine hohe Bonität auf.
   - Korrelation: Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten werden von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
   - Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten wird auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten geachtet. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ist erfüllt.

c. Wertpapierdarlehens-, Repo-, Reverse Repo-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte werden nur mit Gegenparteien abgeschlossen, welche aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die den EU Bestimmungen gleichwertig sind.

d. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
   - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
   - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
   - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
   - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

     Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds durch die Anlage von erhaltenen Barsicherheiten (Cash Collateral) Verluste erleiden kann. Ein solcher Verlust kann z.B. durch einen Wertminderung des Investments erfolgen, in die die Barsicherheiten (Cash Collateral) angelegt wurde. Die Wertminderung eines Investments würde gleichzeitig zu einer Verringerung der Barsicherheiten (Cash Collateral) führen. Der Fonds müsste bei Rückgabe der Sicherheit an den Kontrahenten den Differenzbetrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führt. Hinsichtlich der weiteren Risiken, die im Zusammenhang mit der Anlage von erhaltenen Barsicherheiten (Cash Collateral) auftreten können, wird auf den Abschnitt **„4. Risikofaktoren“** dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

e. Durch die Verwaltungsgesellschaft akzeptierte Sicherheiten und Haircuts im Rahmen von OTC-Geschäften:

1. Barsicherheiten — Haircut
   Geldbeträge in EUR — 0 %
2 Wertpapiersicherheiten

Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0 %
Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von einem bis zu 2 Jahren	1 %
Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von 2 Jahren bis zu 5 Jahren	2 %
Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren bis zu 10 Jahren	3 %
Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von über 10 Jahren	5 %
Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, Jumbos und Kommunalschuldverschreibungen mit einem am maßgeblichen Berechnungstag gültigen Rating von Standard and Poor´s Rating Services, Inc. (S&P) für „Senior Unsecured Debt“ von mindestens Aa1	
und einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	0 %
von 1 Jahr bis zu 2 Jahren	1 %
von 2 Jahren bis zu 5 Jahren	2 %
von 5 Jahren bis zu 10 Jahren	3 %
von mehr als 10 Jahren	5 %
Euro-Inhaberschuldverschreibungen mit Ausnahme von solchen, die von konzernverbundenen Unternehmen des Sicherungsgebers emittiert wurden mit einem am maßgeblichen Berechnungstag gültigen Rating von Standard and Poor‘s Rating Services, Inc. (S&P) für „Senior Unsecured Debt“ von mindestens Aa1	
und einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	0 %
von 1 Jahr bis zu 2 Jahren	1 %
von 2 Jahren bis zu 5 Jahren	2 %
von 5 Jahren bis zu 10 Jahren	3 %
von mehr als 10 Jahren	5 %

3. Sicherheiten aus Fondsanteilen
   UCITS-Geldmarktfonds — 3 %
   UCITS-Rentenfonds — 5 %
   UCITS-Mischfonds
   7,5 %
   UCITS-Aktienfonds
   10 % Exchange-traded funds (ETFs) (Index Markit, Anleihen / Aktien)
   5 %

4. Aktien (Aktien des Dow Jones Stoxx Euro 50 Index und Dow Jones Industrial Average INDU)
   15 %

f. Durch die Verwaltungsgesellschaft akzeptierte Sicherheiten und Haircuts im Rahmen von Wertpapierdarlehensgeschäften:

1. Barsicherheiten — Haircut:
   Geldbeträge in €, USD — 0 %
2. Wertpapiersicherheiten

Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden und mind. über ein AA- Rating verfügen	2 %
Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden und mind. über ein BBB- Rating verfügen	4 %

Aktien (Marktkapitalisierung >500 Mio. EUR, max. 2% Marktkapitalisierung nach ISIN), die an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD oder Hong Kongs gehandelt werden	5 %
Unternehmensanleihen, die mind. über ein AA- Rating verfügen	5 %
Unternehmensanleihen, die mind. über ein BBB- Rating verfügen	8 %

3. Sicherheiten aus Fondsanteilen
   UCITS-Geldmarktfonds 3 %
   UCITS-Rentenfonds 5 %
   UCITS-Mischfonds
   7,5 %
   UCITS-Aktienfonds
   10 %
   Exchange-traded funds (ETFs) (Index Markit, Anleihen / Aktien)
   5 %

4. Aktien (Aktien des Dow Jones Stoxx Euro 50 Index und Dow Jones Industrial Average INDU)
   15 %

g. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
h. Die Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, sowie die erhaltenen Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle des Fonds verwahrt. Hinsichtlich der Risiken, die im Zusammenhang mit der Verwahrung der erhaltenen Sicherheiten durch die Verwahrstelle bestehen, wird auf den Abschnitt „**4. Risikofaktoren“** dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

3. Marktrisiken
Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; demnach kann sich auch der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise ändern, die sich u. U. nachteilig auf die Interessen des Fonds auswirkt.

4. Liquiditätsrisiko
Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivatetransaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs u. U. nicht möglich.

5. Vorzeitige Beendigung der Swaps
Verstößt der jeweilige Vertragspartner gegen vertragliche Pflichten, kann dies die Verwaltungsgesellschaft zur Kündigung des Swapgeschäfts berechtigen. Auch der Vertragspartner ist gegebenenfalls berechtigt, ein Swapgeschäft zu kündigen. Die Voraussetzungen für eine Kündigung sind in dem o. g. Rahmenvertrag, auf dem das Swap-Geschäft basiert, jeweils näher erläutert. Im Fall einer Kündigung sieht die dem jeweiligen Swap-Geschäft zugrunde liegende Standarddokumentation vor, dass der aktuelle Marktwert des Swaps im Nettovermögen des Fonds verbleibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich im Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Swap-Geschäfts darum bemühen, einen anderen Vertragspartner zu finden, der bereit ist, das Swap-Geschäft zu identischen Konditionen abzuschließen. Sollte Gelingt dies der Verwaltungsgesellschaft nicht gelingen, kann der Fonds gezwungen sein, ggf. unter Beachtung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Regeln sein Anlageziel und seine Anlagepolitik an die dann vorherrschenden Marktbedingungen anzupassen. Ist eine solche Anpassung nicht möglich oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht sinnvoll, kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 des Verwaltungsreglements liquidieren oder mit einem anderen Fonds verschmelzen.

6. Sonstige Risiken
Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren, dass zwischen Derivaten und den

zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Häufig sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Fonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Maße nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Fonds u. U. nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

Sollte die Gegenpartei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte der Derivate nehmen können oder Geschäften im Zusammenhang mit dem Fonds-Anlageportfolio zustimmen müssen, wird dies ausdrücklich unter Anhang 1 unter Abschnitt A. Anlageziel und Anlagepolitik dargestellt.

4.5.2 Optionen und Optionsscheine

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Der Preis für den Erwerb einer Call- oder Put-Option ist die Optionsprämie.

Optionsgeschäfte bergen spezielle Risiken, die aus der so genannten Hebelwirkung resultieren. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsgeschäften mit wachsendem Hebel tendenziell zu. Weiterhin ist zu beachten, dass die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden können.

4.5.3 Finanzterminkontrakte (inklusive Futures)

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt (dem Fälligkeitsdatum), oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Sofern der Fonds Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kauft oder verkauft, ist dies mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Verlusten führen.

4.5.4 Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Total Return und Equity-Swap-Geschäfte, Optionen auf solche sowie die Kombination dieser Geschäfte abschließen. Der Vertragspartner des jeweiligen Swaps ist vertraglich verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Handelspreis für den jeweiligen Swap zu stellen. Es besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seiner Pflicht zur Preisstellung nicht nachkommt. Sofern für die oben genannten Swap-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte ermittelt.

Geschäftsabschluss und Preisbestimmung werden dokumentiert.

- Mit Zinsswaps lassen sich die Laufzeitstrukturen verzinslicher Werte des Fonds verkürzen oder verlängern und damit das Zinsänderungsrisiko steuern.
  Darüber hinaus können Währungsrisiken durch (Währungs-)Swaps verändert werden, wenn Vermögensgegenstände in eine andere Währung getauscht werden.
- Ein Equity Swap ist ein auf Aktien oder Aktienindizes basierender Swap, der Erträge verschiedener Underlyings tauscht und somit beiden Vertragsparteien Diversifikation ermöglicht, allerdings auch entsprechende Verlustrisiken birgt.
- Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die den übertrag von potentiellen Kreditausfallrisiken auf den Kontrahenten ermöglichen. Der Kontrahent erhält vom Verkäufer des Kreditrisikos eine regelmäßige Gebühr

(Prämie) und zahlt im Gegenzug bei Eintritt eines bei Vertragsabschluß definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung.
Ein Kreditereignis ist allgemein als Insolvenz, Nichtzahlung, (potenzielle) Vorfälligkeit, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung definiert. Die Verwendung von Credit Default Swaps kann mit höheren Risiken verbunden sein als die direkte Anlage in Schuldtiteln.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide sein als die Märkte für Schuldtitel. Der Fonds beabsichtigt jedoch generell nur die Anlage in liquide Credit Default Swaps. In Bezug auf Credit Default Swaps, bei denen der Fonds als Sicherungsgeber auftritt, unterliegt er den Risiken eines bezüglich des Referenzschuldners eintretenden Kreditereignisses. Zudem unterliegt der Fonds in Bezug auf Credit Default Swaps, bei denen er als Sicherungsnehmer auftritt, dem Risiko, dass der Kontrahent des Credit Default Swaps ausfällt.

Die Nutzung von Credit Default Swaps muss sowohl im ausschließlichen Interesse als auch im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Ziffer 27 des Verkaufsprospekts sind die dem Credit Default Swap zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

- Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko eines Referenzaktivums (zum Beispiel einer Anleihe, eines Index) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem die Erträge aus dem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerungen mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen periodisch ausgeglichen werden. Somit übernimmt der Sicherungsgeber vom Sicherungsnehmer für die Laufzeit des Geschäfts neben dem Kreditrisiko auch das gesamte Kursrisiko aus dem Referenzaktivum.
- Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Swaptions können auf alle oben genannten Swaptypen abgeschlossen werden.

4.6 Zusätzliche Risiken bei der Anlage in börsennotierte Fonds

4.6.1 Börsennotierungsverfahren

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Zulassung zur Notierung bestimmter Fonds an der (i) Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Börse und/oder (iii) der Hamburger Börse und/oder (iv) jeder anderen Börse stellen. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass eine Notierung an diesen Börsen tatsächlich erfolgt.

4.6.2 Liquidität und Sekundärhandel

Auch wenn Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert sind, besteht keine Gewissheit dahingehend, dass sie an einer oder mehreren Börsen liquide sein werden oder dass der Kurs, zu dem sie an einer Börse gehandelt werden, mit dem Nettoinventarwert je Fondsanteil identisch ist. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Fondsanteile, sobald sie einmal an einer Börse notiert sind, an dieser Börse notiert bleiben, bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben.

Der Handel an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen, oder wenn der Handel nach Ansicht der betreffenden Börse nicht ratsam ist, ausgesetzt werden. Ferner kann der Handel einer Aussetzung des gesamten Handels aufgrund außerordentlicher Marktvolatilität unterworfen sein, die nach den Bestimmungen der betreffenden Börse erfolgt. Wird der Handel an einer Börse ausgesetzt, so können Anteilsinhaber ihre Fondsanteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Fonds, die an einer Börse notiert werden, können dennoch hauptsächlich an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter, „OTC“) gehandelt werden. Das Bestehen eines liquiden Marktes für den Handel kann in einem solchen Fall davon abhängen, ob Broker/Händler Kauf- und Verkaufskurse stellen. Als Vorbedingung für die Notierung an bestimmten Börsen können zwar ein oder mehrere Market Maker, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, zur Stellung von Kursen ernannt werden; es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass laufend ein Markt bereitgestellt werden wird oder dass ein solcher Markt liquide sein bzw. bleiben wird. Der Kurs, zu dem die Fondsanteile verkauft werden können, kann durch eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Märkte für den Handel beeinträchtigt werden.

4.6.3 Veränderungen beim Nettoinventarwert und den Handelskursen am Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Fondsanteil schwankt mit Änderungen des Marktwerts des Basiswerts, der eingesetzten derivativen Techniken und Instrumente und der Vermögenswerte sowie mit Änderungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung oder, sofern abweichend, der Notierungswährung der Fondsanteile und der jeweiligen Fremdwährung des Basiswerts und der Vermögenswerte. Der Marktkurs schwankt mit Änderungen des Nettoinventarwerts sowie des Angebots und der Nachfrage an der Börse, an der der Fonds notiert. Die Gesellschaft kann keine Voraussagen dahingehend treffen, ob die Fondsanteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Kursunterschiede werden zumeist darauf zurückzuführen sein, dass die auf Angebot und Nachfrage am Sekundärmarkt einwirkenden Kräfte mit den Kräften eng verbunden, aber nicht identisch sein werden, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt einzeln oder insgesamt auf die Handelskurse des Basiswerts und der Vermögenswerte auswirken. Darüber hinaus kann die Notierung an mehreren Börsen zur Folge haben, dass der Fonds aufgrund steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger marktbezogener Faktoren von Börse zu Börse unterschiedlich notiert.

Ein Broker/Händler kann unter Berücksichtigung des Kurses, zu dem er die Fondsanteile am Sekundärmarkt veräußern könnte (der Briefkurs), bzw. des Kurses, zu dem er Fondsanteile erwerben könnte (der Geldkurs) bestrebt sein, Chancen zum Abschluss von Arbitragegeschäften wahrzunehmen, die sich aufgrund von Anomalien bzw. Abweichungen bei der Kursentwicklung am Sekundärmarkt im Vergleich zum relativen Nettoinventarwert bieten. Broker/Händler, die bestrebt sind, diese Anomalien bzw. Abweichungen für Arbitragegeschäfte zu nutzen, werden dabei den fiktiven Kurs berücksichtigen, zu dem sie (i) die Komponenten kaufen könnten (wenn die Kurse auf dem Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert je Anteil liegen), die den (kombinierten) Ertrag des Basiswerts (und gegebenenfalls der Vermögenswerte) liefern, oder (ii) die Komponenten verkaufen könnten (wenn die Kurse auf dem Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert liegen), die den (kombinierten) Ertrag des Basiswerts (und gegebenenfalls der Vermögenswerte) liefern, und zwar in jedem Fall einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten und Steuern.

4.7 Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme und dem Handel von Fondsanteilen

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme sowie dem Handel von Fondsanteilen bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen, handeln und/oder zur Rücknahme einreichen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Parametern können sich auch Beschränkungen in Form bestimmter Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und dem vorgeschriebenen Mindestbestand ergeben.

4.7.1 Mindestrücknahmebetrag

Für Anteilsinhaber kann die Voraussetzung gelten, dass Rücknahmeanträge über eine Mindestanzahl von Fondsanteilen gestellt werden müssen, um diese zur Rücknahme einreichen zu können. Infolgedessen müssen Anteilsinhaber, die weniger als die vorgeschriebene Mindestanzahl besitzen, ihre Anteile entweder über eine Börse verkaufen oder weitere Fondsanteile erwerben. Im letzteren Fall müssen die Anteilsinhaber möglicherweise die damit zusammenhängenden Transaktionskosten und/oder Aufwendungen steuerlicher Art tragen. Anleger sollten prüfen, ob und in welchem Umfang diese Vorschriften Anwendung finden.

4.7.2 Maximaler Rücknahmebetrag

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anzahl der an einem bestimmten Datum (mit Ausnahme des gegebenenfalls geltenden Fälligkeitstermins) zur Rücknahme eingereichten Fondsanteile auf ein bestimmtes Höchstmaß zu beschränken. Ferner kann sie im Zusammenhang mit dieser Beschränkung die Anzahl der an einem bestimmten Datum von Personen bzw. Gruppen von Personen zur Rücknahme eingereichten Fondsanteile begrenzen (unabhängig davon, ob diese Personen bzw. Gruppen von Personen einzeln oder gemeinschaftlich handeln). Übersteigt die Summe der am jeweiligen Datum (mit Ausnahme des gegebenenfalls geltenden Fälligkeitstermins) zur Rücknahme eingereichten Fondsanteile diese Höchstzahl, und hat sich die Gesellschaft für eine Beschränkung der an diesem Datum zur Rücknahme entschieden, so ist ein Anteilsinhaber an diesem Datum u. U. nicht in der Lage, die von ihm gewünschte Anzahl zur Rücknahme einzureichen. Anleger sollten prüfen, ob und inwieweit diese Bestimmungen Anwendung finden.

4.8 Marktstörungen und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder einem Basiswert kann sich auf den Wert des Fonds und/oder die Anlagepolitik auswirken sowie den Eintritt eines Fälligkeitstermins und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Vermögenswerte, den Basiswert und/oder die Anteile verzögern.

4.9 Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers, der benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen") kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit den Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Die UniCredit Bank AG, München, die in diese Geschäftsprozesse eng eingebunden ist, unterliegt dem deutschen Bankenaufsichtsrecht und muss die Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk") nachweislich erfüllen.

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Funktionsbereichen innerhalb der UniCredit Bank AG, München, können ausgeschlossen werden, da die verschiedenen involvierten Bereiche entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben (MaRisk) einer klaren funktionalen Trennung unterliegen. Der Handel ist von anderen Bereichen auch organisatorisch (einschließlich Vorstandsebene) sowie über so genannte Chinese Walls getrennt.

4.10 Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Transaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position u. U. nur mit einer einzigen Gegenpartei zu dem von dieser Gegenpartei gestellten Kurs möglich.

4.11 Abwicklungs-/Lieferrisiko

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko, einen Verlust zu erleiden, wenn ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von liquiden Mitteln, Wertpapieren beziehungsweise anderen Werten nicht nachkommt. Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es zu Verzögerungen oder Verzerrung der Lieferung kommen, was dem Anteilsbestand des Fonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen könnte.

4.12 Bewertungs-/Preisrisiko

Das Bewertungsrisiko ist jenes Risiko, das aus der falschen Bewertung von Vermögensgegenständen stammt. Die unter Ziffer 16 („Ermittlung des Nettoinventarwertes") beschriebenen Bewertungsverfahren beinhalten das Risiko einer Fehlbewertung. Für nicht notierte oder nur unregelmäßig gehandelte Wertpapiere besteht darüber hinaus ein Risiko, welches sich aus der Bewertungshäufigkeit ergibt. Dabei ist es möglich, dass ein veralteter Preis nicht mehr die neusten Informationen des Marktes widerspiegelt („Stale price").

4.13 Modellrisiko

Eine Risikomanagement-Strategie bzw. eine Fair Value Bestimmung wird unter der Annahme eines bestimmten Modells eingesetzt. Dabei ist aber nicht sicher, ob das zugrunde gelegte Modell auch die Realität zuverlässig abbildet – somit würden Risiken nicht oder unvollständig erfasst werden bzw. die Fair Value Berechnung nicht den korrekten Wert ergeben.

4.14 Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in nicht absehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern, daher sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Vorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Behörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die rechtliche und steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen einzuhalten. Bei Gesetzesänderungen, welche die Anlagevorschriften betreffen, kann dies zu einer Änderung der Anlagepolitik und des Anlageziels eines Fonds führen.

4.15 Risiken aus Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften

Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte, wie unter Ziffer 27.5 b) und c) des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben, bergen unter anderem ein Kontrahentenrisiko (vgl. auch Risikohinweis zum Kontrahentenrisiko), und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

4.16 Risiken aus Zielfonds

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet. Bei der Anlage in Zielfonds kann es, wie unter Ziffer 27.3 j) des Verkaufsprospektes beschrieben, zu einer doppelten Kostenbelastung kommen.

4.17 Politische Faktoren

Die Wertentwicklung des Fonds bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

5. Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch wurde gemäß des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Verwahrstellenvertrages (der “Verwahrstellenvertrag”), in der jeweils gültigen Fassung, als Verwahrstelle (die “Verwahrstelle”) des Fonds bestellt. CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Filiale (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Filiale zugelassen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Filiale (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des OGAW (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrungsvertrag, datiert auf den 1 November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrungsvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des OGAW den Verwahrungsvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen sowie die Überprüfung des Eigentums zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des OGAW sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

(i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Gründungsdokumenten durchgeführt wird;

(ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, den Gründungsdokumenten des OGAW und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie ausgeführt sind;

(iii) die Anweisungen des OGAW ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder den Gründungsdokumenten des OGAW;

(iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des OGAW beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den OGAW überwiesen wird;

(v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines OGAW im Einklang mit den OGAW-Regelungen und den Gründungsdokumenten des OGAW verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel ausgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegierung entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website (www. caceis.com, section „veille règlementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für die Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehende Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung. Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als

Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;

- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer", Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilseigner der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als OGAW-Depotbank und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Der OGAW und die Verwahrstelle können den Verwahrungsvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Der OGAW kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen der Teilgesellschaftsvermögen an die neue Depotbank übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des OGAW Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem OGAW Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Informationsmemorandums verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des OGAW.

6. Zahlstelle in Luxembourg

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist ferner zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxembourg.

7. Hauptverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Hauptverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird die CACEIS Bank, Luxembourg Branch insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

8. Sammelstelle sowie Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, (CACEIS) ist zur „Sammelstelle“ *(„agent centralisateur“)* ernannt worden. Sie ist verpflichtet, Auszahlungen eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstige Zahlungen vorzunehmen. Zudem obliegt ihr als Sammelstelle die Bündelung sämtlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Kunden und gegebenenfalls eine mögliche Bedienung selbiger zum jeweils gültigen Nettoinventarwert. Dadurch sollen im Interesse der Anleger häufige Anpassungen eines eventuellen Derivategefüges und damit verbundene Kosten vermieden werden.

Der Anleger erklärt sich durch die Zeichnung der Anteile ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklung seiner Anträge – gleichgültig ob über die Verwahrstelle, die Zahlstelle in Luxembourg, die Hauptverwaltung, die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen eingereicht – immer unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt. Die Sammelstelle rechnet die Aufträge zu den Bedingungen ab, die für diese Aufträge gegolten hätten, wenn sie direkt durch den Fonds abgewickelt worden wären.

Ferner kann sich die CACEIS als Vermittler auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an den Ausgabe- und Rücknahmegeschäften der Anteile des Fonds beteiligen („Market Maker“). Die Rechte des Anlegers gegenüber dem Fonds werden dadurch nicht berührt.

9. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen. Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Sammelstelle ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Hauptverwaltung abgewickelt worden wäre.

10. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen am Fonds befugt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, innerhalb des Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen auszugeben.

Der Erstausgabetag und ggf. die Erstemissionsphase für den neu errichteten Fonds bzw. die neu errichtete Anteilklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des Fonds zurückzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Erstzeichnung von Anteilen des Fonds oder einer neuen Anteilklasse erfolgt zum Erstausgabepreis, zuzüglich des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im Anhang beschrieben.

Rechenbeispiel

Anteilwert	EUR	100,00
Ausgabeaufschlag (3 %)	EUR	3,00
Ausgabepreis	EUR	103,00

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie in Ziffer 16 beschrieben. Folgezeichnungen werden zu einem Preis ausgegeben, welcher auf dem Netto-inventarwert pro Anteil basiert und an dem im Anhang festgelegten Bewertungstag bestimmt wird. Der Zeichnungspreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Anhang hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des Fonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des Fonds oder der entsprechenden Anteilklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Ausgabe von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Durch den Kauf bestätigt der Anleger, dass nach seinem besten Wissen Anlagen in Investmentfonds gemäß dem Steuerrecht des Landes, in welchem er für steuerliche Zwecke ansässig ist oder wessen Steuerrecht er unterliegt, erlaubt sind und somit keine dahingehende Gesetzesverletzung vorliegt.Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 15 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

11. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxembourg unterworfen sein könnte.

Die Anteile sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Anteile können insbesondere nicht direkt oder indirekt zugunsten folgender Personen angeboten oder verkauft werden:

a. eine „U.S. Person“, wie in Sektion 7701(a)(30) des U.S. Revenue Code von 1986 in seiner geltenden Fassung (der „Code") und in Sektion 902(k)(1) der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in derzeit gültiger Fassung definiert und
b. ein nicht-U.S.-amerikanisches Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen beherrscht wird, die gemäß Art.1.1(ff) des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (Intergovernmental Agreement, kurz „IGA“) als „Specified U.S. Person“ gelten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen (wie unter a. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen (wie unter b. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet,
die als

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

12. Ausschluss von „Market Timing“ und „Late Trading“

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den Fonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, indem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzt. Dies kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Fonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht.

Darüber hinaus lässt die Verwaltungsgesellschaft kein „Late Trading“ zu. Unter „Late Trading“ versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („Cut-off-Zeit“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages. Der Anleger zeichnet Anteile des Fonds zu einem unbekannten Nettoinventarwert und nimmt diese zu einem unbekannten Nettoinventarwert zurück oder tauscht sie zu einem unbekannten Nettoinventarwert um. Durch klar definierte Cut-off-Zeiten wird „Late Trading“ verhindert. Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle unverzinst zurückgezahlt.

13. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile an den in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstagen verlangen. Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über die Sammelstelle erfolgt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 11 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger im Fonds oder in einer Anteilklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnetto-Fondsvermögen sinkt, welches

von der Verwaltungsgesellschaft im Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers im Fonds bzw. in dieser Anteilklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Netto-Fondsvermögens übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anleger die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anleger für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

14. Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am Fonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilklasse oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Fonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im Anhang hingewiesen wird.

15. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Hauptverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche an einem Bewertungstag bis spätestens 11 Uhr CET bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des in Ziffer 16 festgelegten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche nach 11 Uhr CET bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge über die Hauptverwaltung, Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen für Anteilzeichnungen über die Hauptverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die Zahlstellen sind über die jeweilige Zahlstelle, Vertriebsstelle oder die jeweilige Untervertriebsstelle erhältlich.

Es ist sichergestellt, dass Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert aufgegeben werden können.

16. Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Anteilwert des Fonds/der Anteilklasse wird in der jeweiligen Referenzwährung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 des Verwaltungsreglements berechnet. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxembourg, München und London mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxembourg, München und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zum Fonds/zur Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds/der Anteilklasse an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Fondsvermögen“) und

durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds/der Anteilklasse geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet („Nettoinventarwert“).

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
b. Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
c. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
d. Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
e. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
f. Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
g. Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
h. Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
i. Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
j. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräußerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Das Netto-Fondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Fonds gezahlt werden.

Wurden Anteilklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Fonds.

17. Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen. Dies ist insbesondere der Fall:

a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
c. während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

18. Steuern

(1) Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxembourg einer Steuer („Taxe d'Abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'Abonnement 0,01 % p. a. Gemäß Art. 175 lit. e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sind OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds von der Taxe d'Abonnement befreit, wenn (i) deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrere Indizes nachzubilden.

(2) Besteuerung der Anteilsinhaber

Nach derzeit geltendem Recht unterliegen natürliche Personen, die nicht in Luxemburg steueransässig sind, nicht der Einkommens-, Kapitalertrags-, Quellen-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer oder anderen Steuern in Bezug auf ihre Anteile des Fonds.

Obwohl luxemburgische OGA aus steuerlicher Sicht als transparent angesehen werden sollten, werden die erzielten Einkünfte von in Luxemburg steueransässigen natürlichen Personen nach Luxemburger Steuerpraxis nur einmalig besteuert, sobald diese tatsächlich an den Anleger ausgezahlt wird.

Handelt es sich bei den Anteilinhabern um natürliche Personen, die in Luxemburg steueransässig sind, können diese jedoch von einer jährlichen Steuerbefreiung profitieren, die für steuerpflichtige Zahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro (3.000 Euro für verheiratete Steuerzahler / zusammenveranlagte Partner) gilt. Ausschüttungen, die die über den jährlichen Freibetrag hinausgehen, unterliegen der progressiven Besteuerung. Der Höchststeuersatz für das Jahr 2016 beträgt 43,60 %. Darüber hinaus werden seit dem 01.01.2015 Sozialabgaben in Höhe von 1,4 % und eine temporäre

Finanzsteuer in Höhe von 0,5 % auf Bruttoausschüttungen erhoben, wenn ein solcher Anteilinhaber dem Luxemburger Sozialversicherungssystem unterliegt.

Realisierte Kapitalgewinne von Anteilinhabern, bei denen es sich um in Luxemburg steueransässige Personen handelt, sind steuerfrei, wenn die Veräußerung der Anteile mehr als sechs Monate nach dem Erwerb dieser stattfindet oder die Veräußerung innerhalb von sechs Monaten nach deren Erwerb stattfindet, der Veräußerungsbetrag 500 Euro jedoch nicht übersteigt.

Realisierte Kapitalgewinne von Anteilinhabern, bei denen es sich um in Luxemburg steueransässige Personen handelt, sind steuerpflichtig, wenn die Anteile des (Teil-)Fonds innerhalb von sechs Monaten nach deren Erwerb veräußert werden.

Realisierte Kapitalgewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Der Grenzsteuersatz in Luxemburg für das Jahr 2016 beträgt 43,60 %. Darüber hinaus werden seit dem 01.01.2015 Sozialabgaben in Höhe von 1,4 % und eine temporäre Finanzsteuer in Höhe von 0,5 % auf Bruttoausschüttungen erhoben, wenn ein solcher Anteilinhaber dem Luxemburger Sozialversicherungssystem unterliegt.

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge an natürliche Personen im Gebiet der EU sicherzustellen. Hierzu dient die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich grenzüberschreitender Zinszahlungen. Einigen EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien und Luxembourg) wurde für eine Übergangszeit gestattet, statt des Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Gemäß dem Gesetz vom 25. November 2014 nimmt Luxemburg ab dem 1. Januar 2015 keinen Quellensteuerabzug mehr vor und nimmt ausschließlich am automatischen Informationsaustausch gemäß der EU-Zinsrichtlinie teil.

Am 10. November 2014 wurde die EU-Zinsrichtlinie durch den Rat der EU aufgehoben. Sie wird ab dem 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 ersetzt. Mit dieser Richtlinie wird der von der OECD entwickelte gemeinsame Meldestandard („CRS“) in die bestehende Richtlinie 2011/16/EU („EU-Amtshilferichtlinie“) übernommen. Die geänderte EU-Amtshilferichtlinie sieht einen automatischen Informationsaustausch vor, der über die EU-Zinsrichtlinie hinausgeht.

Luxemburg hat diese Änderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese ab dem 1. Januar 2016 an. Österreich wurde gestattet, die Änderungen ein Jahr später als die anderen Mitgliedstaaten anzuwenden. Auf Österreich finden daher besondere Übergangsregelungen Anwendung. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, San Marino, Liechtenstein, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen. Die Abkommen mit der Schweiz und San Marino wurden bereits in 2015 überarbeitet, um dem gemeinsamen Meldestandard zu entsprechen. Die Schweiz wendet noch bis zum 31. Dezember 2016 das vormalige, der EU-Zinsrichtlinie entsprechende Abkommen an. Die EU-Kommission hat mit Liechtenstein, Monaco und Andorra neue Abkommen abgeschlossen, um diese an die Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene anzupassen. Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Bestimmte Regulierungs- und Steuerbelange

Foreign Account Tax Compliance

Die Anforderungen der Foreign Account Tax Compliance des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (kurz „FATCA“), beinhalten die Auflage einer neuen Meldepflicht und potentiell eine Quellensteuer von bis zu 30% in Bezug auf bestimmte U.S.-Quelleneinkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem

Verkauf oder sonstigen Veräußerungen von Eigentum, die Zinsen oder Dividenden aus U.S.-Einkünften generieren können („Withholdable Payments“). Grundsätzlich sind die neuen Regeln so gestaltet, dass direktes oder indirektes Eigentum von nicht-U.S.-amerikanischen Konten und nicht-U.S.-amerikanischen Unternehmen von

a. U.S. Personen und
b. nicht-U.S.-amerikanischen Unternehmen, die von einer oder mehreren Personen beherrscht werden, die als „Specified U.S. Person“ gelten,

meldepflichtig gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) sind. Die Quellenbesteuerung von 30% findet Anwendung, wenn die relevanten FATCA-Informationspflichten nicht erfüllt werden.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburgs haben ein IGA bezüglich FATCA unterzeichnet. Dies macht Luxemburg zu einem FATCA-Partnerstaat, welches die FATCA Bestimmungen in nationales Recht umsetzt. Vorausgesetzt dass der Fonds mit seinen Teilfonds die Anforderungen des IGAs erfüllt, unterliegt der Fonds keiner Quellensteuer und es entstehen generell keine Verpflichtungen Beträge einzubehalten. Zudem muss der Fonds keine spezifische Vereinbarung mit dem IRS abschließen. Stattdessen muss der Fonds Informationen bezüglich seiner Anteilsinhaber einholen und solche Informationen, welche gemäß IGA-Vorgaben als relevant gelten, der Luxemburger Steuerbehörde melden. Diese wiederum leitet die erhaltenen Informationen an den IRS weiter.

Potenzielle Anleger sollten ihren Steuerberater konsultieren, um potenzielle FATCA-Auflagen bezüglich der eigenen Sachlage zu erfahren.

Jeder Anteilinhaber und jeder Begünstigte einer Übertragung von Anteilen eines Teilfonds muss der Gesellschaft, oder einer durch die Gesellschaft ernannten Drittpartei („ernannte Drittpartei“), jegliche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare bzgl. des Anteilsinhabers (oder der direkten oder indirekten Eigentümer oder Kontoinhaber des Anteilsinhabers), inklusive Änderungen in der Form und innerhalb des Zeitraumes wie der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei, die in angemessener Weise angefordert wurden, vorlegen (inklusive elektronischer Zertifizierung).

Diese Informationen werden genutzt, um:
a. den steuerlichen Wohnsitz (oder mehrere) von jedem Anteilsinhaber zu identifizieren,
b. die Informationen zu sammeln, die von der Luxemburger Steuerbehörde gemäß dem FATCA-spezifischen Meldewesen angefordert werden dürfen und
c. die folgenden Ausnahmen, Ermäßigungen oder Rückerstattungen geltend zu machen:
   - Quellensteuern oder andere Steuern, die von Steuerbehörden oder anderen staatlichen Verwaltungsstellen in Bezug auf den Fonds auferlegt wurden (inklusive Quellensteuern, die im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 auferlegt wurden, oder jeglichen ähnlichen oder nachfolgenden Gesetzen oder zwischenstaatlichen Abkommen, oder jeglichen Abkommen, die aufgrund dieser Gesetze oder zwischenstaatlichen Abkommen beschlossen werden),
   - Beträge, die an den Fonds gezahlt wurden, oder
   - dem Anteilseigner oder dem Begünstigten durch den Fonds zurechenbare oder verteilbare Beträge.

Falls der Anteilsinhaber oder der Begünstigte einer Übertragung von Anteilen die angeforderten Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare, der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei nicht vorlegen kann, so ist die Gesellschaft oder die ernannten Drittpartei berechtigt, die Anteile an jeglichen Fonds des betroffenen Anteilinhabers oder des Begünstigten zurückzunehmen.

Die Gesellschaft oder die ernannte Drittpartei behält sich das Recht vor, jegliche Informationen bezüglich der Anteilsinhabern (inklusive Informationen über den Anteilsinhaber die er nach diesem Abschnitt vorgelegt hat) an die Regierung oder die Steuerbehörde in Luxemburg weiterzuleiten, die im Rahmen der IGA-Anforderungen angefordert werden dürfen.

Der Fonds klassifiziert sich unter FATCA als „Collective Investment Vehicles“. Um diesen gewählten Status beizubehalten, muss der Fonds jederzeit sicherstellen, dass keine Investoren Anteile des Fonds besitzen, die nicht als berechtigte

Investoren gelten. Gemäß den FATCA-spezifischen Vorgaben und den Beschränkungen bzgl. U.S. Investoren (siehe oben), gelten folgende Investoren als berechtigt:

- ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte,
- Aktive nicht finanzielle ausländische Unternehmen (NFFE) und
- Finanzinstitute, außer nichtteilnehmende Finanzinstitute (sogenannte Non-Participating Foreign Financial Institutions - NPFFIs).

Common Reporting Standard – CRS

Die OECD erhielt von den G8-/G20-Ländern einen Auftrag zur Entwicklung eines Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard - CRS) um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information - AEOI) zukünftig auf globaler Basis zu erreichen. Der CRS wurde in die am 9. Dezember 2014 verabschiedete, geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation - DAC 2) aufgenommen, die von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2015 in ihr nationales Recht übernommen werden musste. Diesbezüglich wurde das Luxemburger CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015 ("AEOI-Gesetz") im Mémorial A - Nr. 244 am 24. Dezember 2015 veröffentlicht.

Der CRS verlangt von den Luxemburger Finanzinstituten, ihre Konteninhaber (einschließlich im Fall von Beteiligungsgesellschafts Anteils- und Schuldinhaber) zu identifizieren und nachzuweisen, wo sie ihren Steuersitz haben. In diesem Zusammenhang sollte ein Luxemburger Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung seiner Investoren eine Selbstauskunft einholen, um den CRS-Status und/oder den Steuersitz seiner Anleger festzustellen.

Luxemburger Finanzinstitute müssen den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) bis zum 30. Juni 2017 ihren ersten Bericht über Finanzkonten für das Jahr 2016 über Anleger und (in bestimmten Fällen) deren beherrschende Personen vorlegen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem meldepflichtigen Rechtsgebiet (in einer großherzoglichen Verordnung ausgewiesen) haben. Die Luxemburger Steuerbehörden werden diese Informationen automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden bis Ende September 2017 austauschen.

Der Fonds gilt für CRS-Zwecke als Exempt Collective Investment Vehicle - Exempt CIV ("befreites gemeinsames Anlageinstrument"). Um diesen Status aufrechtzuerhalten, verlangt das AEOI-Gesetz vom Fonds die Gewährleistung, dass alle Anteile im Fonds von oder durch Einzelpersonen oder Rechtsträger gehalten werden, die keine meldepflichtigen Personen sind. In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff "meldepflichtige Person" eine Einzelperson oder juristische Person mit Wohnsitz in einem meldepflichtigen Rechtsgebiet (ausgewiesen in einer großherzoglichen Verordnung) nach den Steuergesetzen eines solchen Rechtsgebiets mit Ausnahme von (i) Gesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (ii) Gesellschaften, die ein verbundener Rechtsträger einer unter Ziffer (i) beschriebenen Gesellschaft sind; (iii) staatlichen Rechtsträgern; (iv) internationalen Organisationen; (v) Zentralbanken oder (vi) Finanzinstituten. Darüber hinaus schließt das AEOI-Gesetz passive Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind (passive Non-Financial Entities, NFE), mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, von den zulässigen Anlegern für den Status für ein befreites gemeinsames Anlageinstrument (Exempt CIV) aus. Aus diesem Grunde akzeptiert der Fonds keine Anleger, die als passive NFE gelten und eine oder mehrere beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen sind.

Datenschutz:

Gemäß dem AEOI-Gesetz und den Luxemburger Datenschutzbestimmungen wird jeder Betroffene über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten informiert, bevor das Luxemburger Finanzinstitut die Daten verarbeitet. Wenn die Person im zuvor genannten Zusammenhang als meldepflichtige Person gilt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Person gemäß dem er Datenschutzgesetz informieren.

- Insofern wird die Verwaltungsgesellschaft als Luxemburger Finanzinstitut für die Verarbeitung der persönlichen Daten verantwortlich sein und als Datenverantwortlicher für den Zweck des AEOI-Gesetzes handeln.
- Die persönlichen Daten sind zur Verarbeitung für die Zwecke des AEOI-Gesetzes sowie des CRS und des DAC 2 vorgesehen.

- Die Daten dürfen den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die diese Daten wiederum an die zuständigen Behörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsgebiete weiterleiten dürfen.
- Für jede dem Betroffenen gesendete Informationsanfrage zum Zwecke des AEOI-Gesetze wird die Antwort seitens des Betroffenen obligatorisch sein. Wird nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist geantwortet, kann dies zu einer (falschen oder doppelten) Meldung des Kontos bei den Luxemburger Steuerbehörden führen.
- Jeder Betroffene hat das Recht, die den Luxemburger Steuerbehörden zum Zwecke des AEOI-Gesetzes gemeldeten Daten einzusehen und gegebenenfalls diese Daten im Fall von Fehlern berichtigen zu lassen.

Wenn der Betroffene nach dem AEOI-Gesetz als meldepflichtige Person gilt (d. h. seinen steuerlichen Wohnsitz in einem meldepflichtigen Rechtsgebiet hat), muss die Verwaltungsgesellschaft die persönlichen Daten des Betroffenen den er Steuerbehörden melden, welche die Daten an die Steuerbehörden aller in den Formularen zur Selbstauskunft und in den Antragsformularen angegebenen Steuerwohnsitzländer weiterleitet.

19. Kosten des Fonds

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt, dessen konkrete Höhe im Anhang ersichtlich ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fondsvermögens ein bewertungstäglich berechnetes und jährlich bezahltes erfolgsbezogenes Entgelt erhalten. Sofern einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang.

Diese Honorare werden grundsätzlich auf der Grundlage des Netto-Fondsvermögens des Fonds bewertungstäglich abgegrenzt, berechnet und rückwirkend ausbezahlt. Außerdem können dem Fonds entstandene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds folgende Kosten belasten:

a. alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
b. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
c. das Entgelt der Verwahrstelle, Hauptverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren, wie beispielsweise für die Erstellung etwaiger Steuerreportings und bankübliche Spesen;
d. Fondsmanagementgebühren;
e. übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Spesen und Gebühren für Überweisungen und deren Erfassung in Buchhaltungssystemen, Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
f. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Gesamtrendite-Swaps, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften etc.) ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Teilfondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die direkten und indirekten operationellen Kosten beispielsweise bei Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z. B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft. Die Identität der Gegenpartei dieser Geschäfte, an die die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Kosten werden im Jahresbericht veröffentlicht. Die Kosten und Gebühren enthalten keine versteckten Erträge;
g. die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwerts sowie dessen Veröffentlichung;
h. die Kosten für Beratung (inklusive Rechtsberatung), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;

i. die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
j. sämtliche Druckkosten für eventuelle Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
k. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
l. die Honorare des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
m. die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, einschließlich eventueller Änderungsverfahren;
n. die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
o. die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
p. die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
q. einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen, sowie Vertriebsstellenvergütungen;
r. performanceabhängige Vergütungen;
s. Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen;
t. Kosten für eine evtl. Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie evtl. Mitgliedschaften des Fonds in Interessenverbänden;
u. sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind).

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Fonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im Anhang.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilklasse innerhalb des Fonds zuzuordnen sind, werden den Anteilklassen innerhalb des Fonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Verwahrstellevergütung sowie der Taxe d’Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der im Fonds angefallenen Transaktionskosten. Etwaige performanceabhängige Vergütungen werden gesondert ausgewiesen.

20. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilklasse, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Dies findet Erwähnung im Anhang.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik ist die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Anhang festgelegt.

21. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September, erstmals zum 30. September 2011.

22. Laufzeit des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

23. Auflösung und Verschmelzung des Fonds

23.1 Auflösung des Fonds

Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds beantragen.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren an die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxembourg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

23.2 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds des Fonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. deren Teilfonds, einem anderen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt

(„OGAW“), oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Anleger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anleger gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Verschmelzung informiert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anlegern angelastet.

24. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements

Das Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht, trat erstmals am 30. Juni 2010 in Kraft. Eine letztmalige Änderung tritt am 02. Januar 2017 in Kraft.

Das Sonderreglement des Fonds trat erstmals am 30. Juni 2010 in Kraft und wurde letztmalig am 02. Januar 2017 geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements des Fonds treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt.

25. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile, das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter www.structuredinvest.lu abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wurde zum 30. September 2011 erstellt und bis spätestens 31. Januar 2012 veröffentlicht.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über das Netto-Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 31. März 2011 erstellt und bis spätestens 31. Mai 2011 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.structuredinvest.lu abrufbar.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

a. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
b. der Hauptverwaltungsvertrag („Administration Agreement“ mit dem „Registrar and Transfer Agency Schedule“);
c. der Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrag („Depositary Agreement“ mit dem „Paying Agent Schedule“).

Mitteilungen an die Anleger werden gemäß den nationalen Vorschriften jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Die frühere Wertentwicklung des Fonds wird – soweit verfügbar – in den Wesentlichen Anlegerinformationen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben für Wesentliche Anlegerinformationen dargestellt.

26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungs- und Sonderreglement des Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxembourg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts und des Verwaltungs- und Sonderreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

27. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2007/16/EG“: die Richtlinie 2007/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2007 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

„Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- Alle anderen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008mit Ausnahme der unter Ziffer 27.5 genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

27.1 Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;

b. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/ oder Afrika liegt;

d. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 27.1 a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
   - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (der „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
   - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
   - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
   - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g. abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
   - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 27.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
   - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro. (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

27.2 Der Fonds kann darüber hinaus

a. bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 27.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b. in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger für geboten erscheint;

c. Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d. Devisen im Rahmen eines „Back-to-back"-Darlehens erwerben.

27.3 Darüber hinaus wird der Fonds folgende Anlagegrenzen beachten

a. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 27.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
   Ungeachtet der einzelnen in 27.3 a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
   - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
   - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c. Die in 27.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d. Die in 27.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e. Die in 27.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 27.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 27.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 27.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f. Unbeschadet der in nachfolgend 27.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 27.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g. Die in 27.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 27.3 a) bis e) darf der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des Fonds den gleichen Schutz genießen, wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 27.3 a) bis g) einhalten, (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i. Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 27.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 27.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren kann es bei dem Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds investieren deren Verwaltungsvergütung mehr als 3 % p. a. beträgt.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die dem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche der Fonds investiert, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

k. Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l. Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
   - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
   - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
   - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
   - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

   erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m. Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 27.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
   - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 27.3 a) bis e) und 27.3 i) bis l) beachtet.

n. Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

o. Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Fondsvermögens Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Fondsvermögen

in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 27.1 e), g) und h) anzulegen.

q. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 27.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

27.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

a. braucht der Fonds die in vorstehend 27.1 bis 27.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

b. und unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend 27.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

c. muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.

d. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 27.3 a) bis g) sowie 27.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

27.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a. Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Fondsvermögens kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Ziffern 27.1 bis 27.4 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 27.6 betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß der gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet.

Die entsprechenden Risikohinweise werden unter Punkt 4.5 erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich unter Nummer 19. „Kosten des Fonds“. Dies bedeutet, dass bis auf die vorher beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundene Erträge dem Fonds zu Gute kommen.

Die Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht.zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des OGAW führen und nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglich beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

b. Wertpapierdarlehen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds im Rahmen eines Wertpapierdarlehens als Darlehensgeber auftreten, wobei solche Geschäfte in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 08/356 und eines dieses ergänzenden oder ersetzenden Rundschreibens zu erfolgen haben. Es ist sichergestellt, dass alle im

Rahmen eines Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierdarlehensvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

c. Wertpapierpensionsgeschäfte(„Repos und Reverse Repos“)

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, welche die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

27.6 Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Nähere Einzelheiten befinden sich in Abschnitt D „Risikomanagement-Verfahren“ der Beschreibung der Anlagepolitik in Anhang 1.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 27.3 e) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 27.3 a) bis e) nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Ziffer 27.3 a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der vorbenannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

28. Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Fondspreisen mehr Anteile, bei höheren Fondspreisen weniger Fondsanteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse („cost average effect“) erzielt werden.

Nähere Einzelheiten werden im Anhang beschrieben.

29. Rechte der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist.

In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Jeder Investor hat das Recht, kostenfrei Beschwerden bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen. Beschwerden können postalisch, telefonisch sowie auch elektronisch (via e-mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Nähere Informationen über das Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft können kostenlos unter www.structuredinvest.lu oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Protect 80 Alte & Neue Welt, datiert mit März 2021, gelesen werden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle i. S. d. § 309 KAGB in Deutschland (deutsche Zahl- und Informationsstelle) übernommen. Sie nimmt Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge entgegen.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen an die Anleger können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die folgenden Dokumente sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich:

- Der ausführliche Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen
- Das Verwaltungs- und Sonderreglement
- Der aktuelle Jahres- und soweit veröffentlicht der aktuelle Halbjahresbericht
- Alle unter dem Titel „Veröffentlichungen" genannten Dokumente

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich unter www.structuredinvest.lu veröffentlicht und können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenfrei erfragt werden.

Besteuerungshinweise für Erträge aus Investmentanteilen für in Deutschland steuerpflichtige private und betriebliche Anleger

Steuerliche Hinweise für Deutschland

Die folgenden Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentanteilen sind von allgemeiner Natur, auf die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Investmentfonds beschränkt und beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die ihre Investmentanteile im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen halten.

Diese Hinweise dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden und ersetzen diese nicht. Die Ausführungen basieren auf der geltenden Rechtslage wie sie sich aus der Steuergesetzgebung bzw. Verwaltungsvorschriften und deren Auslegung bzw. Ergänzung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung ergibt. Nachträgliche Änderungen der Rechtslage können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Dem einzelnen Anleger sei daher empfohlen, sich bei Bedarf von seinem steuerlichen Berater über die Folgen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung der Investmentanteile beraten zu lassen.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des

Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag. Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer- Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese stets in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für

Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein. Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor. Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der

Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen

Im Anschluss an diesen Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen.

III. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Structured Invest S.A. 8–10, Rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

VERKAUFSPROSPEKT – BESONDERER TEIL „PROTECT 80 ALTE & NEUE WELT“ ANHANG 1

Dieser Anhang ist nur gültig in Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt.

A. Anlagepolitik

Anlageziel

Das Hauptziel der Anlagepolitik besteht in der Erwirtschaftung eines nachhaltig attraktiven, mittelfristigen Kapitalzuwachses bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken.

Anlagepolitik – „Anlageportfolio“

Das Netto-Fondsvermögen wird nach Maßgabe der im Verwaltungsreglement und im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen zu mindestens 51 % in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Des Weiteren wird das Netto-Teilfondsvermögen nach Maßgabe der im Verwaltungsreglement und im Sonderreglement des Teilfonds aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Investmentfonds, Zerobonds, Geldmarktinstrumente, Einlagen, Wandel- und Optionsanleihen sowie Genussscheine angelegt (das „Anlageportfolio“).

Der Fonds setzt nicht vorrangig auf die Erträge der im Fondsvermögen gehaltenen Wertpapiere (das Anlageportfolio), sondern nutzt Swaps, um sein Anlageziel zu erreichen. Hinsichtlich der allgemeinen Funktionsweise von Swap-Geschäften wird auf die Erläuterungen unter Ziffern 4.5.1 und 4.5.4 des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Kennzeichnend für die Swap-basierte Anlagepolitik des Fonds ist der Abschluss von einem oder mehreren Total-Return Swaps. Mit einem oder mehreren Total-Return Swaps tauscht der Fonds wirtschaftlich die Wertentwicklung des Anlageportfolios gegen die Wertentwicklung eines von dem jeweiligen Vertragspartner gemäß der Anlagestrategie des Fonds konstruierten Portfolios (das „Strategieportfolio“). Dadurch verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner gegenüber dem Fonds, Verluste innerhalb des Anlageportfolios auszugleichen; gleichzeitig sagt der Fonds dem jeweiligen Vertragspartner zu, Verluste innerhalb des Strategieportfolios zum Laufzeitende auszugleichen. Wirtschaftlich haben diese Swap-Geschäfte zur Folge, dass die Wertentwicklung des Fondsvermögens von der Wertentwicklung des Anlageportfolios entkoppelt und an die Wertentwicklung des Strategieportfolios gekoppelt wird.

Gegenpartei der Total-Return Swaps sind ein oder mehrere Finanzinstitute erster Ordnung („Vertragspartner“), die sich auf derartige Geschäfte spezialisiert haben. Der jeweilige Vertragspartner wird der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag einen nachvollziehbaren Swap-Handelspreis zur Verfügung stellen. Die UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12 81925 München, Deutschland, ist alleiniger Vertragspartner dieser Geschäfte. Das langfristige Credit-Rating der UniCredit Bank AG lautet auf A- (Fitch Rating, 22.12.2016), A1 (Moody´s, 26.01.2016), BBB (S&P, 15.12.2016) (Das jeweils aktuelle Rating der UniCredit Bank AG ist unter https://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/ratings/index.html abrufbar).

Für die im Portfolio des Fonds befindlichen Swaps wird ausschließlich Barausgleich vereinbart (unfunded Swaps). Dies bedeutet, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Wertpapieren stattfinden wird.

Anlagepolitik – „Strategieportfolio“

Zur Erreichung des Ziels der Erwirtschaftung eines nachhaltig attraktiven mittelfristigen Kapitalzuwachses wird die Wertentwicklung aus dem Anlageportfolios (siehe oben unter Anlagepolitik – „Anlageportfolio“) mittels OTC-Total-Return Swaps gegen die Performance einer Anlagestrategie (die „Strategie“) getauscht.

Diese vorwiegend fondsbasierte Strategie ist gekennzeichnet durch ein Portfolio aus zielfondsfähigen offenen Investmentfonds, die nach europäischem Standard reguliert sind, (das „Portfolio“) sowie einem nachfolgend näher definierten Absicherungsmechanismus:

a. Portfoliozusammensetzung:
Die Strategie des Protect 80 Alte & Neue Welt soll die Vorteile aus zwei Welten miteinander verknüpfen: Kapitalmärkte der „alten“ Industrienationen Europas (z. B. Deutschland, England, Frankreich) und der USA werden kombiniert mit Vorteilen aus wachstumsstarken „neuen“ Regionen wie beispielsweise den asiatischen Schwellenländern China oder Indien.

Dazu wird vorwiegend global in Aktienfonds (inkl. sogenannter Exchange Traded Funds ("ETFs") investiert, um an der langfristigen Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Darüber hinaus können Anlagen in Rentenfonds sowie Mischfonds erfolgen. Die Strategie kann weltweit in Länder-, Regional- oder Globalfonds investieren. Durch die zusätzliche Allokation in Fonds mit einem Schwerpunkt in den Schwellenländern, den Rohstoffmärkten oder auch Branchen, wie beispielsweise Konsumgüter oder Bergbau, erhält die Strategie Zugang zu Marktsegmenten mit Wachstumspotential.

Die Strategie verfolgt bezüglich der Portfoliozusammensetzung einen möglichst statischen Ansatz. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die anfänglich ausgewählten Portfoliokomponenten ausgetauscht werden.

Insbesondere um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der Anlagestrategie den Anforderungen der Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genügen, hat die Verwaltungsgesellschaft die UniCredit International (Luxembourg) S.A. als Sub-Fondsmanager bestellt.

Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Der Einsatz dieser Instrumente erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils der Strategie.

b. Absicherungsmechanismus:
Gleichzeitig ist das Ziel des Fonds darauf ausgerichtet, dem Anleger im Wege eines dynamischen Kapitalschutzes monatlich eine 80%ige Wertsicherung zu bieten (der „Absicherungsbetrag“):

- Der Absicherungsbetrag wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats (der „Absicherungszeitpunkt“) auf Basis des dann aktuellen Anteilwertes ermittelt und gilt für den jeweils folgenden Monat (die „Absicherungsperiode“) zum letzten Bewertungstag.
- Der Absicherungsbetrag entspricht 80 % des Anteilwertes des Fonds am letzten Bewertungstag der vorangegangenen Absicherungsperiode.
- Mit der Feststellung eines neuen Absicherungsbetrages am letzten Bewertungstag des darauffolgenden Monats verliert der vorangehende Absicherungsbetrag seine Gültigkeit.

Die jeweils festgesetzten Absicherungsbeträge und der jeweils gültige Absicherungszeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden und werden in den Berichten des Fonds veröffentlicht.

c. Partizipation:
Aufgrund der Umsetzung des Absicherungsmechanismus können sich variierende Partizipationsraten hinsichtlich des Portfolios ergeben.

Sollte die Partizipationsrate am Portfolio insbesondere aufgrund negativer Wertentwicklung des Portfolios unter 100 % sinken, wird der verbleibende Teil direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumenten angelegt.

- Bei einer negativen Wertentwicklung des Strategieportfolios erfolgt in der Regel eine mathematisch kalkulierte Reduzierung der Allokationsquote des Strategieportfolios und gleichzeitige Erhöhung der Geldmarktquote, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass zum Absicherungszeitpunkt am Monatsende mindestens der zuletzt festgeschriebene Absicherungsbetrag realisiert werden kann. Dabei ist die die Allokationsquote des Strategieportfolios unter anderem direkt oder indirekt vom allgemeinen Marktniveau, dem risikolosen Zinssatz sowie den Fondskosten abhängig.
- Bei einer positiven Wertentwicklung des Strategieportfolios wird die Geldmarktquote, die nicht zur Sicherung des zuletzt festgeschriebenen Absicherungsbetrages benötigt wird, aufgelöst und Allokationsquote des Strategieportfolios wieder entsprechend erhöht.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen ist es jedoch möglich, dass zur Sicherung des festgeschriebenen Absicherungsbetrages die Allokationsquote des Strategieportfolios zumindest für die Dauer der monatlichen Absicherungsperiode auf 0 % sinkt, was zur Folge haben könnte, dass ab diesem Zeitpunkt mindestens für den Rest des Monats eine Partizipation an steigenden Kapitalmärkten nicht mehr möglich wäre.

Anlagepolitik – „Sonstiges“

Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten (einschließlich Futures, Optionen und Swaps) sowie sonstigen Techniken und Instrumenten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements.

Die UniCredit Bank AG ist alleiniger Vertragspartner dieser Geschäfte.

Der Absicherungsbetrag kann mittels Optionen sichergestellt werden. Etwaige Kosten der Option, z. B. die Optionsprämie, gehen zu Lasten des Fondsvermögens.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Die Anlage erfolgt auf Vermögenswerte, die auf Euro oder andere Währungen lauten. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden. Eine dahingehende Verpflichtung besteht allerdings nicht.

Für den Fonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Folgende Übersicht beschreibt die zum Einsatz kommenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Wertpapierfinanzierungsgeschäft	**erlaubt**	**eingesetzt**	**Höchstbetrag**	**voraussichtl. Betrag**
Total-Return Swaps	ja	ja	100%	100%
Pensionsgeschäft	ja	nein	n.a.	n.a.
Wertpapierleihgeschäft	ja	nein	n.a.	n.a.
Kauf-/Rückverkaufgeschäft	ja	nein	n.a.	n.a.
Verkauf-/Rückkaufgeschäft	ja	nein	n.a.	n.a.

Mithin beträgt für diesen Fonds der Anteil der verwaltenden Vermögenswerte, der höchstens bei Total-Return Swaps zum Einsatz kommen kann, 100%. Der Anteil der verwaltenden Vermögenswerte, der voraussichtlich bei Total-Return Swaps zum Einsatz kommen wird, beträgt 100%.

Die Verwaltungsgesellschaft darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedsstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

Der Fonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen. Ein Rückgang des Fondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital ist daher ausgeschlossen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass anfallende Handelskosten von bis zu 0,25 % p. a. bezogen auf den Nettoinventarwert des Fonds, sowie etwaige mit der Umsetzung der Strategie verbundene Kosten, z. B. Transaktions- und Finanzierungskosten, direkt vom Vertragspartner, der UniCredit Bank AG, der alleinigen Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, des OTC-Finanztermingeschäfts, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps einbehalten werden. Die Handelskosten gelten unter normalen Marktbedingungen und können Schwankungen unterliegen. In solchen Fällen werden sie entsprechend der dann geltenden Marktbedingungen vom Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für die getätigten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps werden dem Manager gegenüber keine Kosten und Gebühren zugeordnet.

Etwaige Bestandsprovisionen, die aus den dem Strategieportfolio zugrunde liegenden Zielfonds entrichtet werden, kommen dem Fondsvermögen zugute.

B. Garantie

Die UniCredit Bank AG als Vertragspartner des OTC-Total-Return-Swaps garantiert dem Fonds monatlich den Absicherungsbetrag wie unter Anlagepolitik - "Strategieportfolio" b) Absicherungsmechanismus beschrieben. Sollte der aktuell geltende Absicherungsbetrag zum nächsten Absicherungszeitpunkt nicht erreicht werden, zahlt die UniCredit Bank AG den Differenzbetrag zwischen aktuell geltendem Absicherungsbetrag und dem Anteilswert am letzten Bewertungstag des Monats aus eigenen Mitteln in den Fonds ein.

Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, den angestrebten Absicherungsbetrag während der jeweiligen Absicherungsperiode einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sich die Garantie nur auf den jeweiligen Absicherungszeitpunkt bezieht. Konzeptbedingt kann es daher während der Absicherungsperiode durchaus zu größeren Wertschwankungen kommen, wodurch der Anleger bei einem Verkauf vor dem Absicherungszeitpunkt einen Verlust erleiden kann.

C. Profil des Anlegerkreises

Die Anlage in den Fonds ist nur für Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit sein, für Renditechancen über dem marktüblichen Zinsniveau moderate Wertschwankungen der Anteile und ggf. hohe Kapitalverluste hinzunehmen. Der Fonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

D. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds durch die sogenannte relative Value-at-Risk (VaR)-Methode gemessen und kontrolliert. Das Vergleichsvermögen für den Fonds besteht aus 80% MSCI-World Index und 20% Bloomberg Global Investment Grade Corporate Bond Index.

Detailliertere Informationen über das Vergleichsvermögen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage") des Fonds mit Hilfe des Ansatzes der Summe der Nennwerte der Derivate und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung bei maximal 400 % (bezogen auf das Netto-fondsvermögen) liegen wird. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung über diesem Wert liegt.

E. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Fonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance). Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt der Investmentmanager in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Fonds. Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl für die fundamentale Analyse der Anlagen als auch für die Entscheidungsfindung.

F. Besondere Risikofaktoren

Sofern Anleger den Fonds zu einem Fondspreis, der über dem zuletzt erreichten Absicherungsbetrag liegt, erwerben, so ist eine Rückzahlung zum Monatsende nur auf der Basis des in diesem Fall unterhalb des eingesetzten Kapitals liegenden Absicherungsniveaus gesichert. Unter Umständen kann der Anleger mehr als 20 % des ursprünglich eingesetzten Kapitals verlieren, wenn er die Anteile zu einem höheren Anteilswert erwirbt oder wenn er seine Anteile während der Absicherungsperiode und nicht zum Absicherungszeitpunkt verkauft.

Die garantierte Absicherung dient lediglich einer kurzfristigen, monatlichen Absicherung eines Mindestanteilwertes und nicht einer langfristigen Absicherung des Nettoinventarwertes. Der Anleger kann schlimmstenfalls innerhalb mehrerer Monate einen Totalverlust erleiden.

Die Garantie des Absicherungsbetrages gegenüber dem Fonds ist von der Zahlungsfähigkeit der UniCredit Bank AG abhängig.

Partizipationsänderungsrisiko: insbesondere bei Änderungen des Zinsniveau und/oder der Marktlage kann sich die Partizipationsrate am Portfolio ändern. In diesem Falle partizipieren die Anleger nicht mehr bzw. nicht mehr im vollen Umfang an der Wertentwicklung des Portfolios.

Sofern Gebührenanpassungen oder steuerliche Änderungen innerhalb der Laufzeit des Fonds die Wertentwicklung negativ beeinflussen, können sich Modifikationen am Absicherungsmechanismus ergeben, wie z. B. Änderung der Partizipationsrate oder Anpassung des Umgewichtsfaktors.

PROTECT 80 ALTE & NEUE WELT IM ÜBERBLICK		
Referenzwährung	EUR	
Anteilklasse	Thesaurierend	
ISIN	LU0519974686	
WKN	A1C026	
Zeichnungsperiode	Entfällt	
Erstausgabetag/Auflegungstermin	1. September 2010	
Erstanteilwert	EUR 100,00	
Stückelung	1 Anteil	
Erste Nettoinventarwertberechnung	2. September 2010	
Mindestnetto-Fondsvolumen	EUR 25.000.000 (innerhalb von 5 Geschäftsjahren)	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich aus Anlegerschutzgründen das Recht vor, bei Unterschreitung des Mindestnettofondsvolumens den Fonds zu schließen.
Fälligkeit des (Erst-) Ausgabepreises	4 Bankarbeitstage nach dem (Erst-) Ausgabetag	
Orderannahme	Bis 11.00 Uhr CET	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 11.00 Uhr CET an einem Bewertungstag bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 11.00 Uhr CET eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxembourg, München und London mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Ausgabeaufschlag	Keiner	
Mindesterstanlage	1 Anteil	
Mindestfolgeanlage	1 Anteil	
Fälligkeit des Rücknahmepreises	4 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag	
Umtauschprovision	Keine	
Verwaltungsvergütung[1]	1,37 % des Nettofondsvermögens p. a., die sich wie folgt zusammensetzt und wobei folgende Minimumgebühren anfallen: Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft 0,25 % des Nettofondsvermögens p. a., min. EUR 25.000 p. a. Vergütung für den Sub-Fondsmanager 0,12 % des Nettofondsvermögens p. a., min. EUR 10.000 p. a. Vertriebsvergütung 0,85 % des Nettofondsvermögens p. a. Garantiekosten	Mit dieser Verwaltungsvergütung sind alle Kosten des Fonds bis auf die nachfolgend genannten abgegolten. Diese Vergütung wird täglich berechnet, abgegrenzt und rückwirkend ausbezahlt.

[1] Die aus der Verwaltungsvergütung getätigten Zahlungen für Vertriebskosten verstehen sich inklusive einer etwaigen Mehrwertsteuer.

	0,15 % des Nettofondsvermögens p. a. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft für die Koordination von Sonderreportings (z.B. Solvency II, VAG) sowie die Aufarbeitung von unterliegenden Daten für regulatorische Reportings eine Gebühr von maximal EUR 1.500,00 pro Reporting bzw. Zulieferung berechnen.	

PROTECT 80 ALTE & NEUE WELT IM ÜBERBLICK		
Zentralverwaltungs- und Verwahrstellenvergütung	Zentralverwaltungsvergütung 0,040% p.a. für die ersten EUR 100 Mio. AuM, 0,030% p.a. für die folgenden AuM von EUR 100-250 Mio., 0,025% p.a. für die folgenden AuM von EUR 250-500 Mio., 0,020% p.a. für die folgenden AuM über EUR 500 Mio. Minimum EUR 13.800 p.a. Verwahrstellengebühren: 0,017% p.a. auf Fondsvolumen für Zone 1 Länder* 0,023% p.a. auf Fondsvolumen für Zone 2 Länder** 0,065% p.a. auf Fondsvolumen für Zone 3 Länder*** 0,020% p.a. auf Fondsvolumen für regulierte Zielfonds**** plus zusätzliche Transaktionsgebühren *Zone 1 Länder: USA, UK, Clearstream / Euroclear, ESES ** Zone 2 Länder: Deutschland, Irland, Spanien, Italien, Japan, Kanada, Schweiz, Portugal, Finnland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Griechenland, Österreich, Australien, Süd-Afrika *** Zone 3 Länder: Südkorea, Indonesien, Taiwan, Hong Kong, Indien, Singapur und andere OECD Länder **** Regulierte Zielfonds: jeder regulierte Zielfonds registriert in einen Europäischen Land oder Zielfonds mit ähnlichen Zeichnungsprozessen (Absätze und Rückflüsse)	Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltung erhalten diese Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Vergütung wird bewertungstäglich berechnet, abgegrenzt und rückwirkend ausbezahlt. Die Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a. des Netto-Fondsvermögens	Die Taxe d'Abonnement ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar
Risikoklasse	Risikobereit	
Ausschüttungstag	Nicht einschlägig	
Fondslaufzeit	Auf unbestimmte Zeit gegründet	
Sparplan von der Verwaltungsgesellschaft	Keiner	
Sparplan von eingeschalteten Vertriebs- oder Untervertriebsstellen	Grundsätzlich möglich	Die jeweiligen Konditionen sind bei Abschluss des Sparplanes bei der jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstelle ersichtlich.
Anteile	Inhaber- und Namensanteile	Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Fondsmanager	Structured Invest S.A.	
Sub-Fondsmanager	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.	
Anlageberater	UniCredit Bank AG	

ANHANG 2

A. Verwaltungsreglement

Präambel

Das Verwaltungsreglement trat am 30. Juni 2010 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt. Eine letztmalige Änderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Structured Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegten bzw. dem genannten Gesetz unterliegenden und von der Structured Invest S.A. verwalteten Sondervermögen („fonds commun de placement“) Protect 80 Alte & Neue Welt fest.

Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt sowie ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger („Wesentliche Anlegerinformationen“).

Artikel 1 – Die Fonds

Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxembourg mit Sitz in Luxembourg.

Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds sowie die Tätigkeiten, welche in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind, verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines

oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte oder einen Anlageberater mit der Anlageberatung des Fonds betrauen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle
Die Verwahrstelle für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verwahrstellevertrag des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwahrstelle kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt sonst gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Fondsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a. Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellebestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellevertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellebestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Verwahrstellebestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 – Hauptverwaltung
Die Hauptverwaltung für die jeweiligen Fonds befindet sich in Luxembourg.

Artikel 5 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen
Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“: Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

„OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2007/16/EG“: die Richtlinie 2007/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2007 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

„Richtlinie 2004/39/EG”: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
b. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/ oder Afrika liegt;

d. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
   - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
   - das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
   - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
   - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g. abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swap-Geschäften, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
   - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1. a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
   - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
   - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
   - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
   - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
   - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
   - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein

Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus

a. bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 5.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
b. in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger für geboten erscheint;
c. Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
d. Devisen im Rahmen eines „Back-to-back"-Darlehens erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagegrenzen beachten

a. Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
   - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
   - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
   - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
c. Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
d. Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

   Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.
e. Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f. Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
   - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
   - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
   - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g. Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger des betreffenden Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anleger von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten, (ii) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (iii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i. Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.
Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.
Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Des Weiteren kann es bei dem Erwerb von Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds investieren deren Verwaltungsvergütung mehr als 3 % p. a. beträgt.

Die maximale Höhe des Anteils der Verwaltungsgebühren, die diesem Fondsvermögen sowie den OGAW und/oder anderen OGA, in welche dieser Fonds investiert, belastet werden, ist dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

k. Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimm-berechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l. Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:
   - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
   - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
   - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
   - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

   Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m. Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
   - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
   - Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.

n. Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

o. Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen zu Lasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.

q. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen

a. brauchen Fonds, die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;

b. und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;

c. muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu bereinigen.

d. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 5.3 a) bis g) sowie 5.3 i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Sonstige Techniken und Instrumente

a. Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Fondsvermögens kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.
Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nrn. 5.1 bis 5.4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß der gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse des Fonds angewendet.
Die entsprechenden Risikohinweise werden unter Punkt 4.5 des Verkaufsprospekts erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich unter Artikel 13 „Kosten des Fonds“. Dies bedeutet, dass bis auf die vorher beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundene Erträge dem Fonds zu Gute kommen.

Die Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht.zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des OGAW führen und nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglich beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

b. Wertpapierdarlehen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds im Rahmen eines Wertpapierdarlehens als Darlehensgeber auftreten, wobei solche Geschäfte in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 08/356 und eines dieses ergänzenden oder ersetzenden Rundschreibens zu erfolgen haben. Es ist sichergestellt, dass alle im Rahmen eines Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierdarlehensvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Wertpapierpensionsgeschäfte(„Repos und Reverse Repos“)Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

c. Ein Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- Ein Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, welche die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.
- Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf ein Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- Da ein Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der

Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.

- Der Fonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.

5.6 Risikomanagementverfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen eines Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fondsportfolios nicht überschreitet. Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 5.3 e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 5.6 mit berücksichtigt werden.

Artikel 6 – Anteile, Teilfonds, Anteilklassen

Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds, soweit im entsprechenden Sonderreglement festgelegt, im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 einen oder mehrere Teilfonds bilden, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds umfassen.

Die einzelnen Teilfonds können sich durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Teilfonds, falls vorhanden, einzeln berechnet.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann des Weiteren für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des jeweiligen Fonds bzw. Teilfonds oder ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen an einem Fonds befugt.

Der Erstausgabetag und ggf. die Erstemissionsphase für einen neu errichteten Fonds bzw. die neu errichtete Anteilklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor einem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Fonds, eines Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits

einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. Diese Beträge werden bis zur Rücküberweisung nicht verzinst. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile eines Fonds, eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 10 des Verwaltungsreglements definiert) zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis kann sich durch einen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag, auf den im Sonderreglement hingewiesen wird, erhöhen.

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines Fonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwaltenden Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Fonds, Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Sonderreglement festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Sonderreglement beschriebenen Form und Stückelung ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Sonderreglements zu entrichten.

Artikel 8 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einem Fonds beziehungsweise Teilfonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn ein Fonds beziehungsweise Teilfonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxembourg unterworfen sein könnte.

Die Anteile sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Anteile können insbesondere nicht direkt oder indirekt zugunsten folgender Personen angeboten oder verkauft werden:

a. eine „U.S. Person“, wie in Sektion 7701(a)(30) des U.S. Revenue Code von 1986 in seiner geltenden Fassung (der „Code") und in Sektion 902(k)(1) der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in derzeit gültiger Fassung definiert und
b. ein nicht-U.S.-amerikanisches Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen beherrscht wird, die gemäß Art.1.1(ff) des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (Intergovernmental Agreement, kurz „IGA”) als „Specified U.S. Person“ gelten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen (wie unter a. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder),
- im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen (wie unter b. referenziert) werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die als

- Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, oder
- ein Pensionsfonds, der als US-Trust gegründet wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 9 – U.S. Regulatorische Anforderungen – FATCA-spezifisches Meldewesen

Jeder Anteilinhaber und jeder Begünstigte einer Übertragung von Anteilen eines Teilfonds muss der Gesellschaft oder einer durch die Gesellschaft ernannten Drittpartei („ernannte Drittpartei“), jegliche Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare bzgl. des Anteilsinhabers (oder der direkten oder indirekten Eigentümer oder Kontoinhaber des Anteilsinhabers), inklusive Änderungen, in der Form und innerhalb des Zeitraumes wie von der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei, die in angemessener Weise angefordert wurden, vorlegen (inklusive elektronischer Zertifizierung). Diese Informationen werden genutzt, um:

a. den steuerlichen Wohnsitz (oder mehrere) von jedem Anteilsinhaber zu identifizieren,
b. die Informationen zu sammeln, die von der Luxemburger Steuerbehörde gemäß dem FATCA-spezifischen Meldewesen angefordert werden dürfen und
c. die folgenden Ausnahmen, Ermäßigungen oder Rückerstattungen geltend zu machen:
   - Quellensteuern oder andere Steuern, die von Steuerbehörden oder anderen staatlichen Verwaltungsstellen in Bezug auf den Teilfonds auferlegt wurden (inklusive Quellensteuern, die im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 auferlegt wurden, oder jeglichen ähnlichen oder nachfolgenden Gesetzen oder zwischenstaatlichen Abkommen, oder jeglichen Abkommen, die aufgrund dieser Gesetze oder zwischenstaatlichen Abkommen beschlossen werden),
   - Beträge, die an den Teilfonds gezahlt wurden, oder
   - dem Anteilseigner oder dem Begünstigten durch den Teilfonds zurechenbare oder verteilbare Beträge. Falls der Anteilsinhaber oder der Begünstigte einer Übertragung von Anteilen die angeforderten Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen oder Formulare, der Gesellschaft oder der ernannten Drittpartei nicht vorlegen kann, so ist die Gesellschaft oder die ernannten Drittpartei berechtigt, die Anteile an jeglichen Teilfonds des betroffenen Anteilinhabers oder des Begnügten zurückzunehmen.

Die Gesellschaft oder die ernannte Drittpartei behält sich das Recht vor, jegliche Informationen bezüglich der Anteilsinhabern (inklusive Informationen über den Anteilsinhaber die er nach diesem Abschnitt vorgelegt hat) an die Regierung oder die Steuerbehörde in Luxemburg weiterzuleiten, die im Rahmen der IGA-Anforderungen angefordert werden dürfen.

Artikel 10 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds wird der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag eines Monats, der Bankarbeitstag in Luxembourg, München und London mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Banken in Luxembourg, München und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen auf Grundlage eines am 24. oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts verlangen.

Zur Berechnung des Anteilswertes wird der Wert der zu einem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Fondsvermögen“) und durch die Anzahl der

am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet („Nettoinventarwert“).

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
b. Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
c. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
d. Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
e. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
f. Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
g. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
h. Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Verkehrswertes festlegt.
i. Alle nicht auf die jeweilige Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
j. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwerts beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Netto-inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen

Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Netto-Fondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Anleger des Fonds gezahlt werden.

Wurden Anteilklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Fonds.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich gerechnet werden.

Artikel 11 – Einstellung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Fonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte eines Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.
c. während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung eines Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über die Aussetzung. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen der betroffenen Fonds eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und das Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet.

Artikel 12 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 10 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Die Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Zertifikate beizufügen.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Rücknahme von Anteilen unmittelbar oder mittelbar über eine Sammelstelle erfolgen kann; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im Sonderregelement festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anleger in einem Fonds oder einer Anteilklasse, falls vorhanden, gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnetto-Fondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds im Verkaufsprospekt festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anlegers in diesem Fonds bzw. dieser Anteilklasse behandelt wird.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig zu verringern. Soweit ein Antrag auf Grund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Solche Anträge werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet.

In Ausnahmefällen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich: (i) sofern die Berechnung des Anteilswerts gemäß Artikel 10 zeitweilig eingestellt ist; (ii) nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens; sowie (iii) aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z. B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Artikel 13 – Umtausch von Anteilen

Soweit im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien, sind die Anleger eines Fonds berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 10 des Verwaltungsreglements definiert) den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen gegen Anteile einer anderen Anteilklasse, falls vorhanden, oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umzutauschen. Der Umtauschpreis kann sich um eine Umtauschprovision erhöhen, deren maximale Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist.

Artikel 14 – Kosten des Fonds

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten kann die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds, ggf. nur im Hinblick auf einzelne Anteilklassen, folgende Kosten belasten:

a. alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
b. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
c. das Entgelt der Verwahrstelle, Hauptverwaltung und Zahlstellen sowie deren Bearbeitungsgebühren, wie beispielsweise für die Erstellung etwaiger Steuerreportings und bankübliche Spesen;
d. Fondsmanagementgebühren;
e. übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Spesen und Gebühren für Überweisungen und deren Erfassung in Buchhaltungssystemen, Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
f. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Gesamtrendite-Swaps, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften etc.) ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Teilfondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die direkten und indirekten operationellen Kosten beispielsweise bei Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds eine

Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z. B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft. Die Identität der Gegenpartei dieser Geschäfte, an die die direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Kosten werden im Jahresbericht veröffentlicht. Die Kosten und Gebühren enthalten keine versteckten Erträge;

g. die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwerts sowie dessen Veröffentlichung;
h. die Kosten für Beratung (einschließlich Rechtsberatung), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger eines Fonds handeln;
i. die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Fonds, Errichtungskosten, an Index-Lizenzinhaber oder Index-Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
j. sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
k. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
l. die Honorare des Wirtschaftsprüfers eines Fonds;
m. die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die einen Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen, einschließlich eventueller Änderungsverfahren;
n. die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen IFRS-Reportings für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
o. die Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
p. die Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
q. einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen, sowie Vertriebsstellenvergütungen;
r. performanceabhängige Vergütungen;
s. Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen;
t. Kosten für eine evtl. Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie evtl. Mitgliedschaften des Fonds in Interessenverbänden;
u. sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind).

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Fonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im fondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds.

Artikel 15 – Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Fondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in Luxembourg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 16 – Ausschüttungen
Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds, ob aus dem jeweiligen Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von Teilfonds oder zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 17 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements
Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements, jedes Sonderreglements sowie deren Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt.

Artikel 18 – Veröffentlichungen
Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile, das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sowie der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen eines jeden Fonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und den Vertriebs- und Untervertriebsstellen verfügbar sowie unter *www.structuredinvest.lu* abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Netto-Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte eines jeden Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter *www.structuredinvest.lu* abrufbar.

Mitteilungen an die Anleger werden gemäß den nationalen Vorschriften jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Artikel 19 – Auflösung der Fonds
Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen.

Jeder Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet wird.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anleger nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxembourg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 20 – Verschmelzung
Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds des Fonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. deren Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Anleger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW über die geplante Verschmelzung informiert wurden und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Soweit anwendbar werden die Anleger gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Verschmelzung informiert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anlegern angelastet.

Artikel 21 – Verjährung
Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 18 Abs. 3 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 22 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxembourg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Luxembourg, den 20. November 2017

B. Sonderreglement Protect 80 Alte & Neue Welt

Für den Protect 80 Alte & Neue Welt, Investmentfonds nach Luxemburger Recht, (der „Fonds“) gelten ergänzend bzw. abweichend zu dem vorstehenden Verwaltungsreglement (Artikel 1 – 22) die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, welches erstmals am 30. Juni 2010 in Kraft trat und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxembourg hinterlegt wurde. Eine letzte Änderung des Sonderreglements tritt am 31. Oktober 2019 in Kraft.

Artikel 23 – Anlagepolitik

Das Anlageziel des Protect 80 Alte & Neue Welt (der „Fonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines nachhaltig attraktiven, mittelfristigen Kapitalzuwachses bei gleichzeitiger Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken.

Der Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Fonds befindet sich im Anhang des Verkaufsprospekts.

Artikel 24 – Anteile, Ausgabe, Umtausch und Rücknahme der Anteile

Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Für den Fonds können gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Anteile am Fonds sind frei übertragbar.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt.

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 10 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3 %, dessen konkrete Höhe sich je nach Anteilklasse unterscheiden kann. Dies findet Erwähnung im Anhang des Verkaufsprospekts. Der Zeichnungspreis ist innerhalb von maximal 4 Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags bei der Verwahrstelle oder einer im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstelle zahlbar. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospekts geregelt.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 12 des Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 4 Bankarbeitstagen nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der im Verkaufsprospekt aufgeführten Sammelstelle eingegangen sind, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Die jeweils einschlägige Zahlungsfrist ist im jeweiligen Anhang des Verkaufsprospekts geregelt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision von bis zu 0,5 % zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im Verkaufsprospekt hingewiesen wird.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden sowohl von der Hauptverwaltung, der Sammelstelle als auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen sowie allen Zahlstellen entgegengenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einstellen, insbesondere falls wesentliche Änderungen auf den Kapitalmärkten oder andere unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmärkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefährden könnte.

Die Artikel 8 und 11 bleiben unberührt.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche an einem Bewertungstag bis spätestens 11 Uhr CET bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des in Artikel 10 des Verwaltungsreglements festgelegten nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, welche nach 11 Uhr CET bei der Sammelstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge über die Hauptverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen sowie Zahlstellen abgewickelt, so können andere Verfahren und Fristen gelten; die vorgenannten Fristen bei der Sammelstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen für Anteilszeichnungen über die Hauptverwaltung, die Vertriebs- oder Untervertriebsstellen oder die Zahlstellen sind über die jeweilige Zahlstelle, Vertriebs- oder Untervertriebsstelle erhältlich.

Es ist sichergestellt, dass Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert aufgegeben werden können.

Artikel 25 – Verwahrstelle des Fonds
Verwahrstelle des Fonds ist die CACEIS Bank Luxembourg Branch.

Artikel 26 – Entgelt der Verwaltungsgesellschaft, des Sub-Fondsmanagers und der Verwahrstelle; Kosten
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Netto-Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 1,37 % p. a. des Netto-Fondsvermögens zu erhalten, wobei folgende Minimumgebühren anfallen:

- Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft: 0,25 % des Nettofondsvermögens p. a., min. EUR 25.000 p. a.
- Vergütung für den Sub-Fondsmanager: 0,12 % des Nettofondsvermögens p. a., min EUR 10.000 p. a.
- Vertriebsvergütung: 0,85 % des Nettofondsvermögens p. a.
- Garantiekosten: 0,15 % des Nettofondsvermögens p. a.

Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und rückwirkend ausbezahlt. Die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Aus dieser Gebühr werden eventuell anfallende Sub-Fondsmanagementgebühren gezahlt.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,025 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens zu erhalten.

Die Zentralverwaltung ist berechtigt, aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 13.800 p. a. zu erhalten.

Die konkrete Höhe des Entgelts der Verwahrstelle kann sich je nach Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und am Anpassungstag auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Fondsvermögens ausbezahlt. Die Verwahrstellevergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements genannten Aufwendungen zu Lasten des Fonds, soweit diese im Zusammenhang mit seinem Vermögen stehen.

Artikel 27 – Ausschüttungspolitik
Es werden nur thesaurierende Anteile ausgegeben.
Artikel 28 – Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September, erstmals zum 30.September 2011.

Artikel 29 – Laufzeit des Fonds
Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Luxemburg, den 30. September 2019

Herausgeber
Structured Invest S.A.
8 – 10, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

HypoVereinsbank
Member of UniCredit